



Artenschutz ist unsere Welt

ASPE-News *Special*

Newsletter Artenschutz Special Mai 2010

www.aspe-institut.de

Als Ergänzung zu unserem ASPE-Special vom April 2010 stellen wir Ihnen heute einen Fachbeitrag zur Verfügung:

Wir konnten die beiden leitenden Tierärzte der Auffangstation für Reptilien in München, Herrn Dr. Markus Baur und Herrn Tobias Friz, dazu gewinnen einen ausführlichen Beitrag zur Thematik Haltung gefährlicher und giftiger Tiere zu verfassen.

Ursprünglich war lediglich eine Zusammenfassung der Vorträge der Informationstagung "Gefährliche Tiere" am 27.02.2010 in Castrop-Rauxel geplant, die den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden sollte.

Durch verschiedene Diskussionen während der Veranstaltung und durch einen regen E-Mail-Verkehr mit vielen Fragen und Anregungen in den folgenden Tagen, stellte sich jedoch bald heraus, dass es ein umfassenderes Werk werden musste.

Die Geschehnisse in Zusammenhang mit der entwichenen Monokelkobra im März 2010 in Mülheim an der Ruhr und die anschließenden Reaktionen von Presse und Fernsehen, führten nochmals zu ganz anderen Blickwinkeln und weiteren umfangreichen Besprechungen mit neuen Ideen.

Das Ergebnis möchten wir Ihnen heute in den folgenden Seiten präsentieren.

Stellungnahme und Zusammenfassung der Beiträge zum Thema

„Umgang mit der <Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten> in menschlicher Obhut“

am Beispiel der Reptilien und Amphibien
vom 27.02.2010 in Castrop-Rauxel

Markus Baur & Tobias Friz
Auffangstation für Reptilien, München e.V.

Zunächst soll kurz die Betrachtung des Themenkomplexes in der Öffentlichkeit und den Massenmedien beleuchtet werden. Als Grundlage dieser Betrachtung dienten Internetrecherchen, Zeitungsberichterstattungen und die Thematisierung des Komplexes in Fernsehberichterstattungen, der Werbung, auf privaten Homepages und öffentlichen Plattformen wie z.B. YouTube sowie außereuropäische als auch religiöse Gepflogenheiten z.B. in Asien und Nordafrika, wo Gefahrtiere Teil religiöser Rituale, und Gegenstand religiöser Verehrung oder aber integraler Bestandteil von Touristenattraktionen darstellen.

Insgesamt fällt hierbei auf, dass primär die reißerische Aufmachung im Vordergrund zu stehen scheint, sei es in Berichten über Feldherpetologen, die sich teilweise auf überaus fahrlässige, ja gefährlich verantwortungslose Art und Weise den Tieren annähern, oder von Terrarianern, die sich durch den Umgang mit potentiell gefährlichen Tieren zu profilieren trachten und somit ein falsches Bild menschlichen Heldentums, tierischer Gefährlichkeit und falschen, nicht adäquaten Umgangs mit den Tieren eindrücklich und imposant darstellen. In den Medien sind Darstellungen eines Krokodils, das einen Schoßhund erbeutet hat oder von Nilkrokodilen, die alljährlich am Mara-Fluss in Ostafrika ganze Gnus auf ihren langen Wanderungen zu erbeuten imstande sind, wahre Publikumsmagneten und die Einschaltquoten schnellen in die Höhe. All dies scheint in der Bevölkerung ein faszinierendes Prickeln zu erzeugen, das gewünscht und vermarktet wird. Hierzu müssen auch reißerisch aufbereitete, medienorientierte Berichte über sogenannte „Crocodile Hunter“, „Snakemen“ etc. betrachtet werden, die einerseits das Bild der todbringenden Bestie, andererseits das des „wahren Helden“, der diese Tiere spielerisch und oft mit lautem Gejohle zu beherrschen imstande ist, zeichnen.

Aus diesem Kontext heraus entstehen nicht nur künstlich und gefährlich leichtsinnig erzeugte Gefahrenpotentiale durch Nachahmung und die Kreierung falscher Helden und Vorbilder, sondern ebenso Begehrlichkeiten, und nicht zuletzt durch reißerische Darstellung erzeugte Feindbilder.

Im Nachgang ist es wiederum ein Leichtes, wenig reflektiert, jedoch reißerisch und polemisch das Bild von „den Bestien wildlebender Arten“ zu zeichnen und aufrecht zu erhalten, enormes Gefahrenpotential heraufzubeschwören und Ängste zu schüren und so Lobbyismus zu betreiben, der polarisierend und einseitig Meinung, jedoch nicht fundiertes Wissen schafft. Hierdurch wird der Gesetzgeber gezwungen, zum Schutz der Bevölkerung Maßnahmen zu ergreifen, die diese vermeintlich immense Gefahr zu bannen und zu reglementieren imstande sein sollen. Parallel hierzu werden von Schaustellern, in Zirkusnummern und in Vorabendfernsehberichten Verniedlichungen und Halbwissen kreiert und unter die Bevölkerung gebracht, die sicherlich weitaus mehr Gefahrenpotential in sich bergen.

So ist es ein Leichtes, mit fingierten Zahlenbeispielen einen künstlich erzeugten Zwang zum raschen und nachhaltigen Handeln durch den Gesetzgeber und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu bewirken, der durch eine künstlich beschworene, jedoch nicht spezifizierte, sachlich fundierte oder belegte Argumentation mit hypothetischen Zahlen und „Fakten“ zu schaffen trachtet. WERNING (2007) konnte dies eindrucksvoll belegen und darstellen.

Grundsätzlich ist es unbestritten eine Aufgabe des Staates, Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit und Besitz der Bevölkerung und die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Gesetze und Verordnungen abzuwenden bzw. diese im Vorfeld zu unterbinden. Aus diesem Grunde wurden bereits in acht Bundesländern Gesetze oder Verordnungen erlassen, die die Haltung von gefährlichen Wildtieren regeln sollen (siehe hierzu BECKSTEIN 2009 und GEBHARDT-BRINKHAUS, 2010).

Grundsätzlich sind Regelungen durchaus wünschenswert und sinnvoll, jedoch müssen diese inhaltlich, fachlich und sachlich angemessen, fundiert und verhältnismäßig, im Nachgang umsetzbar und auch in ihren Folgen durchdacht sein. Hierbei wäre es wünschenswert, durch Begriffsdefinitionen, sachlich ermitteltes, belegbares Potential der Gefährlichkeit der gelisteten bzw. zu listenden Tierarten bindend zu definieren. Es sollten hieraus umsetzbare, allgemein gültige und nach strengen Kriterien umzusetzende und anzuwendende Regelungen geschaffen werden. Hierbei sollte keinesfalls auf die Anhörung von Experten, sowie fundierte Recherchen verzichtet werden, um die relevanten und wissenschaftlich fundierten Grundlagen zu ermitteln, die eine sinnvolle und fachlich korrekte Regelung erst ermöglichen können.

Im Vorfeld müssen einige wichtige Fragen geklärt und definiert sein, die im Folgenden erörtert werden sollen:

1. Worin besteht eine nennens- und berücksichtigungswerte Gefahr, die nachvollziehbar und erheblich ist? Wie erheblich kann bzw. muss eine Gefahr de facto sein, um präventiv vom Gesetzgeber reglementiert zu werden? Können hierbei Analogien zu anderen in menschlicher Obhut gehaltenen Tieren, wie Haushunden, Hauskatzen, Nutztieren gezogen werden bzw. sollte dies nicht zwingend der Fall sein? Ist also eine Verletzung, z.B. eine durch einen Biss einer mittelgroßen Riesenschlange bedingte Rissverletzung der Haut, ggf. sogar einer oberflächlichen Faszie, anders zu bewerten, als dies der Biss einer zahmen Hauskatze zu bewerten, wenn die

- gesetzten Verletzungen aus medizinischer Sicht als identisch bzw. sehr ähnlich zu bewerten sind?
2. Geht von den bislang als für den Menschen gefährlich eingestuften Tierarten wirklich, nachweisbar und real, diese oben genannte Gefahr aus oder ist diese vielmehr hypothetisch?
 3. Für wen besteht die reale und erhebliche, somit durch die Öffentliche Hand zu regelnde Gefahr? – Besteht diese für den Tierhalter oder dessen engstes soziales Umfeld (also z.B. dessen Familie)? Besteht sie für unberechtigt sich Zugriff verschaffende Dritte (Einbrecher, unbeaufsichtigte Besucher, Menschen, die z.B. in ein Aquarium mit Steinfischen unberechtigt hineingreifen) und in welcher Form? Ist das Lebensumfeld des Tierhalters betroffen, wie die Nachbarschaft (z.B. in Mietshäusern)? Besteht für die Feuerwehr oder Polizei im Falle eines Einsatzes eine reale, akute Gefahr? Werden die Öffentlichkeit und die öffentliche Sicherheit einer Gemeinde, eines Landkreises, einer Stadt in der Realität oder lediglich fiktiv oder hypothetisch durch die Tierhaltung bedroht? Geht von der Tierhaltung oder den Tieren eine nachvollziehbare und reale Gefahr für den Besitz Dritter oder der Öffentlichkeit aus? Inwieweit kann durch die Tierhaltung oder die gehaltenen Tiere die körperliche Unversehrtheit Einzelner bedroht sein und in welcher Form wird diese dadurch einer Bedrohung ausgesetzt. Sind diese Bedrohungen gravierender als jene, die von anderen Tieren oder Tierhaltungen ausgehen können? In welchem konkreten Fall, z.B. beim Biss durch eine mittelgroße Riesenschlange oder einen Waran, wird die Unversehrtheit einer Person dahingehend gravierender bedroht, als dies beispielsweise durch ein vergleichbar starkes oder ausgestattetes Heim- oder Haustier (z.B. einer Hauskatze oder einem kleinen Hund) der Fall sein kann? Welche Verletzungen durch Tiere gelten als relevante Verletzungen?
 4. Was wird unter öffentlicher Sicherheit und deren Gefährdung generell und per Definition verstanden?
 5. Gilt der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und kann dies gerecht und sachlich, wie inhaltlich korrekt angewandt werden?
 6. Sind die als gefährlich eingestuften Tierarten imstande diese Bedrohung bzw. die angesprochenen Schäden beim Menschen durch ihre Körpergröße, Körperkraft, ihr arttypisches Verhalten bzw. ihre körperliche Ausstattung oder ihre Giftigkeit zuwege zu bringen?
 7. Wie werden die Begriffe „erhebliche Verletzungen“ und Giftigkeit, bzw. Gefährlichkeit im Detail definiert?

Dieser Fragenkatalog sollte unbedingt durch Juristen einerseits und Sachverständige aus der Biologie und Zoologie, der Herpetologie, der Tiermedizin und der Tiergärtnerei andererseits, sowie durch spezialisierte Mediziner oder Fachliteratur fachlich fundiert und belegbar geklärt und festgelegt werden. Hierfür empfehlen die Verfasser auch die innige Nutzung zugänglicher, im Internet verfügbarer Seiten, wie z.B. www.reptile-database.org (betreut vom J. Craig Venter Institute) zur aktuellen Systematik der Reptilien. Weiterhin ist eine Vielzahl von Listen verfügbar, die im Sinne einer Ranking-Liste Giftwirkungen, Vergiftungsfallbeispiele, klinische Symptomatik und Therapie, sowie statistische Erhebungen

zur Unfalls- und Todesfallhäufigkeit in den Ursprungsländern zugänglich machen.

Dies beinhaltet somit die Definition einer realen, nachvollziehbaren und qualitativ wie quantitativ zu benennenden, objektiven Gefahr. Diese Definition kann keineswegs, soll sie in die Gesetzgebung, oder andere Regelwerke eingehen, auf subjektiv empfundener Ablehnung, persönlicher Angst, Ekel oder Phobien basieren und darf nicht durch geschickt angewandten Lobbyismus künstlich erzeugt oder hochgeschraubt sein. Hierbei muss auch die quantitative Komponente der möglichen Verletzungsgefahr und der in der Realität von den Tieren ausgehenden Gefahren erfasst und eingeschätzt werden. Dabei kommt der neutralen und wissenschaftlich wie medizinisch fundierten Beurteilung, ob Gefahr für Menschen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen, eine erhebliche, ja maßgebliche Bedeutung zu. Hinsichtlich der Haus- und Nutztiere wird eindeutig eine solche, relativierende Einstufung vorgenommen und die Gefahr, die von diesen ausgehen kann, als nicht erheblich eingestuft. Bedenkt man die weitaus höhere Anzahl von teils tödlich verlaufenden Unfällen mit Hausrindern und Pferden (hierbei geht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) von jährlich 30.000 Unfällen im Reitsport aus, von denen allein 40 % auf weibliche Jugendliche unter 14 Jahren entfallen), den teils erheblichen Verletzungen durch Schweine, Schafböcke, Haushunde und der im Einzelfall erheblichen Gefahr durch Bisse von Hauskatzen und die Unfälle durch individuelle Reaktionen Betroffener auf Bienenstiche, wird dies deutlich. Nur wenige Bundesländer versuchen, auch diesen Bereich der Tierhaltung, z.B. das Umtreiben von Jungbulln etc. zu regeln.

Die Unfallhäufigkeit bezüglich gefährlicher Tiere wildlebender Arten und die Anzahl tödlich und mit erheblicher körperlicher Versehrtheit einhergehender Unfälle ist dahingegen als statistisch verschwindend gering anzusehen.

Stellt man dem gegenüber, wieviele, als „Gefahrtiere“ klassifizierte Wildtiere in Deutschland in Gefangenschaft leben, ist die Unfallquote statistisch zu vernachlässigen. Die statistische Wahrscheinlichkeit einer realen Gefährdung Dritter durch gefährliche Tiere wildlebender Arten in menschlicher Obhut kann somit als weitaus geringer eingeschätzt werden, als dies augenscheinlich der Fall zu sein scheint.

Was die Anzahl in deutschen Haushalten gehaltener gefährlicher Reptilien angeht, herrscht sicherlich eine erhebliche Unkenntnis, sind doch viele Arten, von denen Gefahren ausgehen können, nicht als geschützte Arten klassifiziert. So sind beispielsweise annähernd sämtliche tropischen Vipern, Grubenottern und die meisten Gift- und Trugnattern nicht geschützt. Werden diese in die EU importiert, unterliegen sie keinerlei Überwachung durch die Artenschutzbehörden. Bei den Krokodilen, von denen viele Arten im Anhang A der EU-Verordnung gelistet sind, ebenso wie bei den Riesenschlangen und den Großwaranen können Importzahlen in die EU, jedoch nicht mehr für die Bundesrepublik Deutschland herangezogen werden. Weder den Tierhalterverbänden noch dem Zoofachhandel liegen genaue Tierzahlen vor. Hierdurch ist dem Lobbyismus radikaler Tierschutzvereinigungen, aber auch reinen Mutmaßungen und fiktiven Schätzungen Tür und Tor geöffnet. In diesem Kontext sind auch Angaben zu betrachten, die z.B. „Pro Wildlife“ macht und die von WERNING (2007) anschaulich widerlegt werden konnten. Hier heisst es z.B. in einer Meldung vom 22.03.2010: „Die Tierschutzorganisation Peta forderte angesichts des Vorfalls einen Einfuhrstopp so-

wie ein bundesweites Verbot von Wildtieren in Privathaushalten. Die Gefahren, die von ausgesetzten oder entlaufenen giftigen Tieren ausgingen, würden rapide zunehmen, erklärte die Organisation am Montag. Schätzungen gingen davon aus, dass inzwischen rund 150.000 Giftschlangen, 250.000 Riesenschlangen sowie zahllose andere Echsen und Reptilien deutsche Wohnzimmer bevölkerten.“ (@ 2010 *The Associated Press. Alle Rechte Vorbehalten*). Tierabgänge und –verluste durch Tod etc. können nicht berücksichtigt werden und Reexporte aus der EU, oder aus Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten werden nicht erfasst. Letztlich scheint nach wie vor weniger solides Fachwissen und fundierte wissenschaftliche Erkenntnis, sondern vielmehr politisch motivierte und interessenorientierte subjektive Risikowahrnehmung bei der Bewertung und gesetzlichen Umsetzung eine enorme Rolle zu spielen. Die erforderliche Anhörung von Sachverständigen und Wissenschaftlern, ebenso wie der Interessenverbände kommt oftmals zu kurz.

Das Thema der Aussetzung von Gefahrtieren soll weiter unten im Text nochmals aufgegriffen werden.

Betrachtet man die Auflistungen der als gefährlich eingestuften Tierarten in den einzelnen Bundesländern, so erscheinen diese zuweilen aus zoologischer Sicht willkürlich festgelegt. Es ist kaum nachvollziehbar, warum z.B. der Anoa, *Bubalus spec.*, ein ziehengroßes, hoch seltenes Wildrind Südostasiens, als Gefahrtier eingestuft wird, der Takin, *Budorcas spec.*, eine Rinderantilope aus Südostasiens, der weitaus größer, kräftiger und aggressionsbereiter ist, jedoch nicht. Beiden Arten kommt sicherlich keine Bedeutung in der privaten Tierhaltung zu. Die Liste, als gefährlich eingestuft, kleiner, oder mittelgroßer Wildkatzen wird beständig ergänzt, wobei andererseits Straußenvögel, *Struthionidae*, von denen eine erhebliche Gefahr für den Menschen, bis hin zur Todesfolge, aber auch in Gattern gehaltene männliche Rothirsche, *Cervus elaphus*, und zahme Rehböcke, *Capreolus capreolus*, nicht gelistet werden. Sowohl Strauße, als auch Reh- und Rotwild werden in großer Stückzahl auch in Deutschland gehalten und kommerziell genutzt, wenngleich sie nach wie vor als nicht domestizierte Wildtiere anzusehen sind.

Weiterhin sind waidmännisch genutzte und falknerisch abgetragene Großgreife, wie Adler, *Accipitridae*, aber auch große Eulen, *Strigiformes*, oder das weite Feld der Großpapageien (*Psittaciformes*) ebenfalls nicht erfasst, oder reglementiert. Diese sind zwar, hinsichtlich der Unterbringung an anderer Stelle bereits geregelt und zumindest Falkner müssen eine mehrmonatige Ausbildung (zusätzlich zum Jagdschein) sowie eine bestandene Prüfung vor der Genehmigung zur Haltung – zumindest heimischer Greife – vorlegen, wenngleich die „Gefahren“ per se nicht dezidiert behandelt werden. Dennoch bietet der „Falknerschein“ einen gangbaren Weg, wie hinsichtlich der Ausbildung und des Erwerbs von berechtigter Sachkunde verfahren werden könnte.

Hier wird eine erhebliche Diskrepanz ersichtlich, die einerseits de facto gefährliche, an Körperkraft und evtl. Aggressionspotential reiche Arten ausklammert, andererseits weitaus weniger mit Gefahren- und Verletzungspotential für den Menschen behaftete Arten z.T. strikt reglementiert oder gänzlich verbietet.

Bezüglich der gelisteten Reptilienspezies fällt auf, dass rein taxonomische Listungen erfolgt sind, wie z.B. „Riesenschlangen“ sensu lato, wobei auch der Kö-

nigspython, *Python regius*, die Sandboas, *Erycinae* spp., die Rosenboa, *Lichanura trivirgata*., die meist unter 150 cm, die beiden letztgenannten sogar meist unter 100 cm Gesamtlänge bleiben und lediglich kleinste, leicht blutende Hautwunden durch einen Biss verursachen können. Dieser kann mit dem einer heimischen Ringelnatter, *Natrix natrix*, verglichen werden. Hieraus kann sicherlich keine nachvollziehbare Gefährlichkeit für den Menschen abgeleitet werden.

Auch die Listung zwar aggressiver, bissiger, jedoch durch ihre Körperkraft, Körpergröße und ihr Gebiss als nicht objektiv gefährlich einzustufender Arten, wie der Blutpythons, *Python curtus* sensu lato, oder der australischen und indonesischen Teppichpythons, *Morelia spilota* sensu lato erscheint überdenkenswert. Andererseits sind teilweise Arten oder Artengruppen, z.B. unter den potent giftigen Trugnattern schlicht vergessen worden. Desweiteren lassen sich Listungen einzelner Unterarten einer als gefährlich eingestuften Spezies, oder einzelner Arten einer Artengruppe finden, deren Schwesternarten oftmals unberücksichtigt bleiben, selbst wenn diese ähnlich groß, aggressiv oder vergleichbar ausgestattet sind. So sind beispielsweise der Nashornleguan, *Cyclura cornuta*, und der Gouldswaran, *Varanus (Panoptes) gouldii*, als gefährlich eingestuft, ihre Schwesternarten, z.B. der Kubaleguan, *Cyclura nubila*, und andere, sehr ähnliche Arten, sowie der Arguswaran, *Panoptes hornii*, nicht berücksichtigt. Von beiden Gruppen, sowohl den gelisteten als auch den ungelisteten Arten, sind jedoch keine relevanten Unfälle mit erheblichen Verletzungen oder gar Todesfolgen bekannt.

In nicht allen Auflistungen, sofern Arten im Einzelnen aufgeführt werden, findet sich ein dezidierter Hinweis darauf, dass nomenklatorische Änderungen oder Umgruppierungen auf Gattungs-, oder Artniveau, auch ohne ausdrückliche Nennung, keine Auswirkung auf die Eingruppierung der betroffenen Art haben. Hieraus entsteht ein „Schlupfloch“ bezüglich der nicht mehr gültigen Artbezeichnungen. Im bayerischen Art. 37 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) wird dies hingegen ausdrücklich betont. Hier sollten jedoch auch neue Zwerg- und Inselformen bedacht werden, die als sogenannte Dwarf-Formen im Handel erhältlich sind und in der Regel wirklich zwergwüchsig und de facto nicht gefährlich sind. Allerdings muss hierbei gewährleistet sein, dass es sich weder um Hybridzüchtungen, noch um falsch bezeichnete Tiere handelt. Hier wird sicherlich die neuere wissenschaftliche Forschung abzuwarten sein.

Eine weitere, sicherlich teilweise sinnvolle Variante der Definition hinsichtlich der Gefährlichkeit einzelner Arten besteht darin, diese über Endgrößen, die die jeweilige Art zu erreichen vermag, zu definieren. So sind Formulierungen z.B. bei Echsen zu finden, die Arten als gefährlich einstufen, sofern diese regelmäßig eine bestimmte Kopf-Rumpf-Länge erreichen. Allerdings muss hierbei darauf geachtet werden, ob das jeweilige Individuum ab dem Erreichen einer festgelegten Körpergröße als gefährlich anzusehen sein soll, oder ob Arten, die eine bestimmte Körpergröße erreichen können, per se als Gefahrtiere einzustufen sind. Allerdings scheint diese Festlegung z.B. bei großwüchsigen aquatilen Schildkröten, die eine Panzerlänge von 50 cm und mehr erreichen können, etwas zu weit gefasst, erreichen doch auch Tempelschildkröten (*Hieremys annandalei*) und Riesenerdschildkröten (*Heosemys grandis*) teilweise diese Abmessungen und sind als rein herbivore Arten sicherlich nicht gefährlich für den Menschen. Ähnlich sollten auch große asiatische und südamerikanische Flussschild-

kröten der Gattungen *Kachuga*, *Callagur*, *Batagur*, *Orlitia*, *Hardella* und *Podocnemys*, sowie *Phrynops* sensu lato, sowie einige Vertreter australischer Halswenderschildkröten der Gattungen *Emydura*, *Elseya*, *Elusor*, *Chelodina* und ggf. auch die Paua-Weichschildkröte, *Carettochelys insculpta*, bewertet werden. Diese könnten durchaus analog zu den sehr groß werdenden Landschildkröten der Gattungen *Stigmochelys*, *Centrochelys*, *Geochelone* (*G. nigra*) und *Aldabrachelys/Dipsochelys* gehandhabt werden.

Hierbei wäre ggf. eine Unterscheidung in verschiedene Gruppierungen gefährlicher Tiere empfehlenswert, die solche Arten, die lediglich geringfügige Verletzungen herbeiführen können, wie z.B. der Keilkopfkaiman, *Paleosuchus trigonatus*, kleinere Warane und Riesenschlangen, Leguanartige etc. und solche Arten, die zu einer lebensbedrohlichen Verletzung führen können, wie z.B. die Mehrzahl der giftigen Schlangen, großwüchsige Riesenschlangen wie Anakondas (*Eunectes* spp.), Netz-, Dunkler Tiger- und Felsenpython (*Python reticulatus* sensu lato, *Python molurus bivittatus*, *Python sebae*), Krokodile, Großwarane und Krustenechsen.

Die lediglich potentiell gefährlichen Arten könnten somit zwar erfasst und ggf. deren Haltung mit Auflagen versehen werden, es müssten jedoch nur die real gefährlichen Arten streng reglementiert und überwacht werden.

Die Kategorisierung zu reglementierender Arten in „ungefährlich“, „potentiell bzw. geringfügig gefährlich“ und „gefährlich“, wahlweise in Kategorie I- bis III-Arten, wurde bereits mehrfach durch unabhängige Arbeitsgruppen, aber auch der Tierhalterverbände vorgeschlagen und erscheint sinnvoll. Dass eine solche Klassifizierung keinesfalls statisch sein kann und soll, steht sicherlich außer Frage. Diese Klassifizierungsvariante würde es jedoch ermöglichen, heranwachsende Tiere von adulten zu differenzieren. Dies würde bedeuten, ganze Gattungen oder Arten als „mindergefährlich“ einzustufen, jedoch individuell sehr groß gewordene Einzeltiere einer höheren Gefährlichkeitsstufe zuzuweisen.

Als Beispiel seien hier erneut die Teppichpythonverwandten (*Morelia* spp.) angeführt, die in der Regel kaum imstande sind, nennenswerte Verletzungen beim Menschen hervorzurufen und zu den mittelgroßen Riesenschlangen gezählt werden können. Dennoch erreichen einige wenige Individuen Körperlängen und somit eine erhebliche Körperkraft, die es diesen erlauben könnten, ausnahmsweise gravierendere Verletzungen auch beim Menschen zu verursachen.

Als weiteres Beispiel sollen die so genannten „Dwarf-Formen“ einiger Riesenschlangen, auch des Tiger- und der Netzpython, angeführt werden. Hierbei handelt es sich um Inselformen, die nach derzeitigem Stand der Forschung keine Zwergformen durch Ressourcenmangel darstellen, wie die Wissenschaft diese von „Waldelefanten“, *Loxodonta africana* „*cyclotis*“, einer kleinwüchsigen Mangelpopulation des Afrikanischen Elefanten, *Loxodonta africana* kennt, sondern scheinen vielmehr eigenständige Populationen zu sein, die sehr viel kleiner und somit weniger mit Gefahrenpotential behaftet bleiben, als ihre Schwester(unter)arten bzw. die Nominatformen.

Derzeit sind keine sicheren Unterscheidungsmerkmale verfügbar, um Individuen dieser Zwergformen sicher zu diagnostizieren und zuzuordnen. Dennoch könnte, bis zur Widerlegung des Zwerg-Status, eine niedrigere Gefahreinstufung dieser Tiere ausreichen.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Definition der Gefährlichkeit einiger Tierarten nochmals angesprochen werden. Betrachtet man den derzeitigen Wissensstand hinsichtlich der Reptilien, so waren in den vergangenen Jahren erstaunliche Neuentdeckungen zu verzeichnen. Unter anderem wurde bei einer Vielzahl von harmlosen, bislang als ungiftig geltenden Reptilien, vor allem bei Nattern und Waranen, jedoch auch bei Agamen, festgestellt, dass diese z.T. Gifte besitzen, die sie in ihrem Speichel absondern. Hierunter kann sicherlich der Komodowaran, *Varanus komodoensis*, als prominentestes Beispiel herangezogen werden. Bis vor wenigen Jahren glaubte die Wissenschaft, dass der Biss eines solchen Tieres einerseits durch sein starkes Gebiss, andererseits durch eine Vielzahl pathogener Keime, oft letale Folgen bei Beutetieren habe. Mittlerweile ist bekannt, dass in den Speicheldrüsen der Tiere ein Gift produziert und beim Biss in das Beutetier appliziert wird, das die Wirkung des „Keimcocktails“ ergänzt und von einer nennenswerten Potenz ist.

Analog hierzu konnte bei einer ganzen Reihe von Kleinwaranen (und einigen Agamen, z.B. der Bartagame, *Pogona vitticeps*) ebenfalls eine Toxizität des Speichels nachgewiesen werden. Diese führt im Falle eines Bisses auch beim Menschen schlimmstenfalls zu einer starken Entzündungsreaktion z.T. mit vorübergehendem Fieber, Wundheilungsstörungen, moderaten lokalen Schmerzen und einer teilweise auftretenden temporären Taubheit der betroffenen Stelle, zusätzlich zur relativ starken Blutung.

Auch bei Nattern, wie z.B. den harmlosen, amerikanischen Strumpfbandnattern der Gattung *Thamnophis*, Amerikanischen Wassernattern (Gattung *Nerodia*), aber auch der heimischen Ringelnatter, *Natrix natrix* und einer ganzen Reihe weiterer „ungiftiger“, gleichzähliger Nattern, konnten teils potente, jedoch kaum in ausreichender Menge in den menschlichen Organismus applizierbare Toxine festgestellt werden.

Es muss an dieser Stelle mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass auch unter den „echten“ Giftschlangen, die einen Giftapparat, also sowohl Toxine bildende, modifizierte Speicheldrüsen, als auch eine entsprechende Bezahnung aufweisen, immense Unterschiede in der objektiven Gefährlichkeit bestehen. Diese sind speziesspezifisch.

Darüber hinaus spielen auch individuelle Gegebenheiten, wie das Lebensalter der Tiere, deren Körpergröße, das Zeitintervall zwischen zwei Bissen, „willentliche Regulierung“ der applizierten Giftmengen etc. eine Rolle, die bei der Bewertung einer potentiellen Gefährlichkeit für den Menschen ebenso wenig eine Rolle spielen sollten, wie die individuellen Reaktionen einzelner Personen auf das Toxin. So kann der Biss einer Kreuzotter, *Vipera berus*, für Kinder, alte, an Herz-Kreislauf-Erkrankungen leidende oder „allergische“ Menschen, durchaus relevante Folgen haben, die bei einer Durchschnittsperson in der Regel ausbleiben.

Dennoch wäre es grundfalsch, in diesem Kontext z.B. sämtliche Trugnattern als völlig harmlos einzustufen, da unter diesen – neben relativ harmlosen Arten – durchaus Arten vorkommen, deren Gifte potent genug sind, auch beim Menschen zum Tode zu führen und deren Bezahnung eine Applikation in den Blutkreislauf oder das Gewebe des Menschen erlauben.

Analog hierzu ist die überwiegende Anzahl der - passiv giftigen - Amphibien anzusprechen, die Hauttoxine besitzen, die zumindest bei oraler Einnahme zu

Erbrechen und z.B. bei Hauskatzen oftmals zu Vergiftungserscheinungen führen können. Einige Kröten der Gattung *Bufo* besitzen, wie die Salamander ebenfalls, Ohrdrüsen, in denen auch große Mengen Gift gebildet werden, die z.B. von der Agakröte, *Bufo marinus*, aktiv verspritzt werden können. Diese können bei oraler Einnahme zu Reizungen und Vergiftungserscheinungen mit Erbrechen, Übelkeit, systemischen Intoxikationen etc. führen. Durch Agakröten werden alljährlich in Australien viele – z.T. letale - Vergiftungen bei Haustieren, aber auch bei Kindern hervorgerufen. Jedoch handelt es sich hierbei um Defensivgifte, die bei Beunruhigung und Bedrohung abgesondert und zur Verteidigung eingesetzt werden. Darüber hinaus ist die psychedelische dem LSD verwandte Wirkung einiger Krötengifte (Bufotoxin) bekannt, werden diese oder ihre Haut verspeist, oder in getrocknetem Zustand geraucht. Mit am Bekanntesten sind die Hautgifte der so genannten Pfeilgiftfrösche (z.B. *Dendrobates* spp., *Phylllobates* spp.). Diese Gifte sind bei frisch der Natur entnommenen Tieren sehr stark und hochgradig toxisch. Einige davon können sogar transkutan, andere müssen oral aufgenommen werden, oder in den Blutkreislauf gelangen. Alle diese Gifte werden auf der Basis von Toxinen gebildet, die mit der Insektennahrung (z.B. Ameisen, etc.) der Frösche aufgenommen werden. Stehen diese giftigen Futtertiere nicht zur Verfügung, z.B. in menschlicher Obhut, verliert sich die Giftigkeit der Hautsekrete rasch. Nachzuchttiere sind nicht mehr giftig.

Betrachtet man die Applikationswege dieser Gifte, deren Mengen durch die meist bestehende Unfähigkeit dieser Tierarten das vorhandene Gift in ausreichender Menge in den menschlichen Organismus zu verbringen, so kann die alleinige Giftigkeit dieser Tierarten kaum als ausreichend betrachtet werden. Diese Tierarten und –gruppen sind de facto, medizinisch nachvollziehbar und objektiv betrachtet, als potente „Gefahrtiere“ zu klassifizieren, die z.B. einer Gabunvipere, *Bitis gabonica*, oder einer Mamba, *Dendroaspis* spp. vergleichbar wären. Ähnlich verhält es sich mit der überwiegenden Anzahl Wirbelloser, vor allem von Insekten, Schnur- und Hundertfüßern, Skolopendern, Spinnen und Skorpionen – aber auch aquatiler Arten, wie Blauringkraken, *Hapalochlaena* spp. oder der Kegelschnecken, *Conus* spp.. Unter diesen ist von einigen Arten bekannt und in der Literatur belegt, dass Unfälle beim Menschen gravierende Krankheitsbilder und Intoxikationen bewirken und hervorrufen können. Jedoch beschränken sich diese auf wenige, im Einzelnen zu definierende Arten und/oder Gattungen. Die überwiegende Mehrzahl, allen voran die Vogelspinnen, können als harmlos für den Menschen angesehen werden. Das so genannte „Bombardieren“ vieler Vogelspinnen, also das Abstreifen und Aufwirbeln der Körperbehaarung (Brennhaare) vom Hinterleib (Abdomen), kann lediglich zu lokalen Reizungen und Atemwegsirritationen, Augenbrennen, etc. führen. Allergische Personen können in sehr seltenen Einzelfällen einen Schock (Anaphylaxie) erleiden, der jedoch in den individuellen immunologischen Eigenschaften des einzelnen Betroffenen, nur unmaßgeblich in der „Gefährlichkeit“ der Vogelspinne begründet ist. Lediglich zwei Gattungen der Vogelspinnen können zu Recht als für den Menschen gefährlich betrachtet werden. Von diesen sind schwere Intoxikationen nach einem Biss in der Literatur bekannt. In diesem Kontext können die in den Anhangslisten des bayerischen Art. 37 LStVG als beispielhaft hervorgehoben werden, da diese lediglich belegbar gefährliche Gliedertier-Arten beinhalten.

Wollte man zukünftig alle dieser Gruppen in Gefahrtierlisten führen, wobei die schwammigen und verallgemeinernden Begriffe „Giftspinnen und giftige Skorpione“ leider häufig Verwendung finden, sollte als logische Folge hieraus dringend auch die Imkerei, bei vergleichbar geringem Gefahrenpotential, als „haltung gefährlicher Tiere“ klassifiziert und reglementiert werden. Grund hierfür sind nicht nur Todesfälle durch allergische (anaphylaktische) Reaktionen seitens des Betroffenen, sondern auch solche, die durch massenhafte Stiche zustande kamen, bekannt und dokumentiert sind. Daher muss unseres Erachtens eine Überprüfung unter wissenschaftlich-medizinischen Gesichtspunkten hinsichtlich der real bestehenden Giftigkeit dieser Tierarten für den Menschen einer potentiellen Listung zwingend vorausgehen, wobei auch hier die Schwere einer Intoxikation und der Verletzungen bzw. Substanzverluste lege artis einkalkuliert und die Gefahr, ebenso wie der „erforderliche Schaden“ beim Menschen definiert werden müssen. Es scheint interessant, dass auch bei einigen dieser in Gefahrtierlisten aufgeführten Arten im Rahmen von Literaturrecherchen kein Hinweis auf Unfälle mit Todesfolge gefunden werden konnte – was sicherlich nicht gleichzusetzen ist mit einer generellen Ungefährlichkeit.

Auch in diesem Themenbereich, ebenso wie hinsichtlich der als gefährlich geltenden Reptilien, sollten internationale Literaturbelege (auch aus den Herkunftsregionen der betreffenden Arten), die Statistiken der Giftnotrufzentralen, sowie relevanter Krankenhäuser, aber auch der Versicherer herangezogen werden. Nur so kann die allseits hypothetisch „drohende Gefahr“ greifbar gemacht und aus der reinen empirischen Hypothese heraus in ein fundiertes, wissenschaftliches Licht gerückt und mit sachlich fundierten Inhalten gefüllt, oder verworfen werden.

In diesem Zusammenhang dürfen auch potentiell stark giftige Fische und Weichtiere aus dem Bereich der Aquaristik nicht völlig ignoriert werden. Es ist unbestritten, dass eine ganze Anzahl von Fischen, vor allem aus dem Bereich der Meeresaquaristik, mit potenten Giften ausgestattet ist. Hierbei seien exemplarisch aus einer langen Reihe aktiv giftbewehrter Fischgruppen der Rotfeuerfisch, *Pterosis volitans* und *P. milis*, oder die Steinfische, *Synanceiinae* spp., genannt. Diese sind zu den aktiv giftigen Fischen zu zählen, d.h., sie besitzen einen Giftapparat und z.B. Stacheln, um diese Gifte zu applizieren.

Auch unter den Süßwasserfischen finden sich in der Aquaristik Arten, die z.T. erheblich giftig sind, wie die Stechrochen, *Dasyatidae* spp., die ebenfalls stark schmerzhaft Stiche setzen können, die bei der gestochenen Person eine ärztliche Behandlung erforderlich machen – oder wie im Falle des „Crocodile Hunter“ Steve Irvine sogar zum Tode führen – können.

Weiterhin sind einige Quallen, Schnecken, aber auch Seeigel stark aktiv giftig und können ernsthafte Verletzungen und Erkrankungen hervorrufen.

Betrachtet man diese Tiergruppen, so besteht sicherlich keinerlei Gefahr, dass diese ihre Behälter selbsttätig verlassen können und am Leben bleiben. Dennoch besteht eine nicht zu unterschätzende Gefahr, dass Menschen, die im Rahmen des Handlings oder der Tierpflege mit diesen Tieren in körperlichen Kontakt kommen, verletzt werden können. Weiterhin könnten sich jederzeit unbefugte Dritte an den Tieren zu schaffen machen und dabei verletzt werden. Auch hier ist sicherlich die objektive Gefahr, trotz der starken Giftigkeit der Tiere, als gering einzustufen, sofern die Aquarien sicher verschlossen sind, der Pfleger sach-

kundig mit den Tieren umzugehen versteht und die Grundregeln des sicheren Umganges mit den Tieren beherzigt.

Unter passiv giftigen Fischen und Weichtieren versteht man Tiere, die zwar Gift in ihren Körpern bilden, speichern oder ablagern, jedoch dieses nicht aktiv in ein anderes Lebewesen applizieren können, wie z.B. den Kugelfischen, *Tetraodon-toidei* spp., die ein sehr starkes Nervengift (Tetrodotoxin) in der Haut und den inneren Organen enthalten. Dieses entfaltet seine Wirkung jedoch beim Verzehr, ähnlich wie das einiger Miesmuscheln, die aus dem Wasser aufgenommene Giftstoffe in ihren Körpern anreichern. Letztlich besteht bei diesen Arten ausschließlich beim Verzehr eine nachvollziehbare Gefahr für den Menschen.

Wie stellt sich die Situation in der Terraristik dar?

Im Folgenden soll das Hauptaugenmerk wieder auf die in der Terraristik gehaltenen Arten und Tiergruppen zurückverlagert werden. Diese Tiergruppe, nebst ihrer Halter, scheint weit in das Blickfeld der Öffentlichkeit, der Medien, aber auch des Behördeninteresses gerückt (worden) zu sein. Kaum eine Tiergruppe „erfreut“ sich eines solch großen Interesses, auch in der privaten Tierhaltung, und sicherlich ist es kaum von der Hand zu weisen, dass „das Geschäft boomt“ und viele Bürger ihre Interessenschwerpunkte von Säugetieren und Vögeln weg in Richtung der Herpetofauna zu verlagern scheinen. Hierbei „schießen Reptiliengeschäfte wie Pilze aus dem Boden“, jeder Baumarkt und jedes Gartencenter, das eine Tierabteilung aufweisen kann, hat eine Terrarienabteilung. Dies wurde sicherlich durch die geltenden EU-Bestimmungen erleichtert und wird durch die Medien noch gepusht. Auch die Zielgruppe der Terrarianer scheint eine gewisse Veränderung durchzumachen. Waren vor einigen Jahren noch primär an der Herpetologie, Terraristik und Vivaristik interessierte Menschen, die teilweise hervorragende, annähernd universitär-wissenschaftliche Arbeit in vielen Bereichen geleistet haben, im Vordergrund zu betrachten, so kommen derzeit viele, wenig an den biologischen und tiergärtnerischen Themen interessierte Neueinsteiger hinzu, denen der enge Bezug zu dieser Thematik weitaus fremder geworden zu sein scheint. Hier werden Begehrlichkeiten geweckt und durch den Tierdiscount befriedigt und abgedeckt.

Dennoch ist es nicht von der Hand zu weisen, dass auch die Interessenverbände von Terrarianern, die eben diesen Zugang bieten wollen und können, regen Zulauf genießen und den allergrößten Wert auf die Vermittlung von Sachkunde und Information legen. Hieraus erwachsen oftmals Tierhalter, die ein immenses Wissen erarbeitet und angesammelt haben, das sie überaus erfolgreich anzuwenden imstande sind. In diesem Bereich wurde und wird eine enorme Forschungsarbeit geleistet, die, auch hinsichtlich vieler gefährlicher Arten, den heutigen Stand des Wissens auf vielen Gebieten erst ermöglichte und weiterhin vorantreibt. Ohne diese engagierten, sachkundigen und verantwortungsvollen Tierhalter wäre unser Wissensschatz um die Reptilien, ihrer Biologie, Ökologie, Bedrohung und Erhaltung in situ und ex situ, ihre Systematik u.v.m. weitaus geringer.

Derzeit können und wollen auch Zoologische Gärten, die sich dem Erhalt bedrohter, jedoch ebenso publikumswirksamer Flaggschiffarten verschrieben ha-

ben und verschreiben mussten, sich dieses enormen Themenkomplexes nur bedingt und in sehr engen Grenzen annehmen. Hierbei muss erwähnt werden, dass beispielsweise die Kampagne zur Erhaltung der am Rande der Auslöschung stehenden Asiatischen Schildkröten ausschließlich von privaten Haltern und Hobbyisten angeregt und am Leben gehalten wurde. Ohne das Engagement einiger weniger privater Tierhalter gäbe es z.B. kein Schildkrötenschutzzentrum im Allwetterzoo in Münster.

Dennoch erfreut sich keine Tiergruppe außer den Reptilien einer größeren und restriktiveren Reglementierung durch Gesetze, Verordnungen, Gutachten, etc.. „Dies mag im Nimbus des Exotischen hinsichtlich der Tiere, wie ihrer Halter und in der angeblichen „Urangst der Menschheit“, einer angeblich instinktiven Furcht vor Reptilien allgemein, insbesondere vor Schlangen, begründet sein, die ihren Niederschlag auch in religiösen und völkercundlichen Sichtweisen gefunden haben. Dem Einzelnen als auch dem Gemeinwesen mag dies dazu bewegen, die emotional betrachtete und bedrohlich wirkende Tiergruppe als herausragend anzusehen“ (HEDIGER 1961).

Es erscheint sinnvoll, anhand einiger Beispiele das Gefahrenpotential einiger Reptilien zu betrachten. Leider kann in diesem Rahmen nicht auf die Aspekte der Toxikologie, auf Wirkungsweisen von Giften oder auf notfallmedizinische Details eingegangen werden. Dies muss den Spezialisten auf diesem Gebiet vorbehalten bleiben. Hierzu ist es unumgänglich, die reichlich vorhandene wissenschaftlich fundierte Literatur bzw. das Fachwissen spezialisierter Herpetologen, Toxikologen und Notfallmediziner heranzuziehen. Wie bereits erwähnt, ist dies – gerade im Rahmen der Erstellung und Optimierung von Regelungen, die die Haltung dieser Tiere betreffen – zwingend vonnöten. Nur so wird es möglich, die tatsächlich vorhandene Gefahr, die bei einigen Reptilien keinesfalls „wegdiskutiert“ werden kann, inhaltlich zu verstehen und diese somit sachlich und inhaltlich korrekt bewerten und klassifizieren zu können.

So kann hier nicht auf die Zusammensetzung von Giften, deren Wirkweisen und die assoziierte Pathologie und Pathophysiologie der Vergiftungen eingegangen werden. Auch das Vorgehen im Falle eines Unfalles kann hier lediglich angerissen und skizziert werden. Zudem ist das Procedere der medizinischen Versorgung abhängig von Tierart, Giftmenge, Patient, Schwere der klinischen Symptomatik und den Umständen und kann nicht als festgeschrieben betrachtet werden. Es bedarf vielmehr der Einzelfallentscheidung durch den behandelnden Arzt.

Gefährliche Reptilien:

Schuppenkriechtiere, *Squamata* (Schlangen und Echsen)

Unterordnung Schlangen, *Serpentes*, *Ophidia*:

Riesenschlangen, *Boidae*:

Unter den Riesenschlangen (Familie *Boidae*) verbirgt sich eine Anzahl Familien bzw. Unterfamilien, den *Boinae* (Boas), *Erycinae* (Sandboas), sowie den *Pythoinae* (Pythons). Diese Unterfamilien werden weiter in mehrere Gattungen aufgeteilt, die zwar insgesamt verwandtschaftlich zu den Riesenschlangen zusammengefasst werden, jedoch viele Vertreter aufweisen, die keinesfalls großwüchsig sind. Hierbei können die sehr klein bleibenden Sandboaverwandten (*Charina*, *Eryx*, *Gongylophis*) genannt werden. Auch unter den Boas finden sich mehrere Gattungen schlanker, klein bleibender Formen, wie die Pazifikboas (*Candoia*), Hundskopfboas (*Corallus*) und Schlankboas (*Epicrates*), die selten eine Körpergröße und Körperkraft erreichen, die einem Menschen ernsthaft gefährlich werden kann. Ihre Bisse können mit denen einer Hauskatze oder eines kleinen Hundes, wie des eines Yorkshire Terriers verglichen werden. Lediglich die Gattung *Boa* bringt einige Vertreter hervor, die ausnahmsweise über 250 cm Körperlänge erzielen. Die Anakondas der Gattung *Eunectes* jedoch können weit über drei Meter Körperlänge erreichen und stellen sehr kräftige Schlangen dar, deren Körperkraft und -größe, sowie deren Gebiss auch dem Menschen relevante Verletzungen beizubringen imstande sind. Die Gattung *Acrantophis* (Madagaskarboas) kann als mittelgroß betrachtet werden.

Unter den Pythonschlangen können die Gattungen der Schwarzkopfpythons, *Aspitides*, Südpythons, *Antaresia*, Zwergpythons, *Bothrochilus*, Weißlippenpythons, *Leiopython*, und Wasserpythons, *Liasis*, als kleinwüchsig bezeichnet werden und erreichen selten mehr als 250 cm Körperlänge.

Im Gegensatz hierzu sind Papuapythons, *Apodora*, mit bis zu 500 cm Körperlänge als große, starke Tiere durchaus mit einem Gefahrenpotential behaftet. Die Gattung *Morelia* beinhaltet kleinere Arten, wie den Grünen Baumpython, *Morelia viridis*, und mittelgroße, jedoch schlanke Arten, wie den Teppichpython, *Morelia spilota*, oder den Boelens Python, *Morelia boeleni*, bringt jedoch keine wirklich großen und somit ernsthaft für den Menschen gefährlichen Arten hervor. Innerhalb der Gattung *Python*, die derzeit einer zoologischen-nomenklatorischen Überarbeitung unterzogen wird, finden sich sehr kleine Arten, wie der Königspython, *Python regius*, und der Angolapython, *P. anchietae*, mittelgroße Arten, wie die Buntpythonverwandtschaft, *P. curtus* sensu lato, und den Timorpython, *P. timorensis*, aber auch sehr großwüchsige, kräftige Arten, wie den Tigerpython, *P. molurus*, den Netzpython, *P. reticulatus* sensu lato, und den Felsenpython, *P. sebae*, die Körperlängen von weit über vier Metern erreichen und dem Menschen durchaus gefährlich werden können. Von diesen sind Unfälle mit Todesfolge bekannt.

Riesenschlangen besitzen ein nach hinten gerichtetes Gebiss mit teils sehr langen Zähnen, die im Falle eines Zubeißens tiefe Risse in der Haut, ggf. der Muskulatur und durch den Aufprall, neben den blutenden, teils tiefen Hautwunden auch Hämatome verursachen können. Durch Umschlingen kommt die Körper-

kraft der Tiere zum Tragen, die bei den kleineren und mittleren Arten gering- bis mittelgradige Muskelquetschungen hervorrufen können. Die großen Arten sind imstande, auch einen Menschen – wie ein Beutetier, das bei den großwüchsigen Arten relativ groß sein kann – zu umschlingen und zu Tode zu bringen.

Ungiftige Schlangen, gleichzählige (aglyphe) Nattern, *Colubridae*:

Unter den so genannten gleichzähligen, **aglyphen** Nattern finden sich einige Arten, die eine beträchtliche Körperlänge aufweisen können, die teils 200 cm übersteigt. Hierbei sind die Tiere jedoch von eher schlanker und graziler Gestalt. Als Beispiele mögen hier die Schönnattern, *Orthriophis taeniurus*, der Hühnerfresser, *Spilotes pullatus*, oder die Bullennattern der Gattung *Pituophis* genügen.

Diese teils wendigen, oftmals bissigen Arten besitzen weder die Körpermaße, noch die Kraft oder das Gebiss, Menschen gefährlich werden zu können.

Es sind jedoch Arten bekannt, die zwar als ungiftig klassifiziert sind, keinen Giftapparat oder Giftzähne im eigentlichen Sinne besitzen, aber dennoch mit einem Toxin im Speichel ausgestattet sind. Unter diesen können die Amerikanischen Wassernattern, *Nerodia* spp., die Strumpfbandnattern, *Thamnophis* spp., die heimische Ringelnatter, *Natrix natrix*, und viele mehr aufgeführt werden. In der Regel vermögen diese Tiere, selbst bei einem Biss, keine ausreichend hohen Mengen ihres Toxins in die Haut und den Blutkreislauf eines Menschen zu applizieren. Im schlimmsten Falle kommt es zu einer Wundschwellung, ähnlich einer heftigen Entzündung oder einer allergischen Reaktion, geringfügigen Wundheilungsstörungen, verlängerter Blutungszeit oder lokalem Juckreiz oder Brennen der Wunde. Von diesen Arten geht keinerlei reale und nachvollziehbare Gefahr für den Menschen aus.

Darüber hinaus scheinen jedoch einige tropische Vertreter der *Colubrinae*, wie z.B. die Schmuckbaumnattern, *Chrysopelea* spp., Schlanknattern, z.B. *Leptophis mexicana* und *L. ahaetulla* im Einzelfall Vergiftungserscheinungen auch beim Menschen auszulösen, die sich in Muskelschmerzen, eingetrübten kognitiven Fähigkeiten bis hin zur Halluzination und Krämpfen äußern können. Diese Symptome scheinen im Regelfall binnen einiger Stunden ohne ärztliche Intervention wieder abzuklingen. Im Einzelfall kann jedoch ein stationärer Klinikaufenthalt nötig sein. Dennoch scheint auch hier eine individuelle Disposition vorliegen zu müssen, da die Bisse in der Regel zwar „unschön“ sind, jedoch in den seltensten Fällen zu relevanten Krankheitsbildern zu führen scheinen.

„Trugnattern“, ehemals *Boiginae* mit Vertretern aus den Familien der Wassertrugnattern, *Homalopsinae*, der Ungleichzähligen Nattern, *Xenodontinae*, der Wolfzahn nattern, *Lycodontinae*:

Unter den **opistholyphen** Trugnattern versteht man Arten aus der Natternverwandtschaft, *Colubrinae*, die einerseits eine Giftdrüse besitzen, andererseits einen stark vergrößerten, verlängerten, gaumenständigen und feststehenden Giftzahnapparat mit einer offenen Gifttrinne aufweisen. Der Begriff „Trugnatter“ scheint dahingehend veraltet, da nicht alle Angehörigen der Unterfamilien

im Wortsinn Trugnattern und giftig sind. Ihm kommt keine echte taxonomische Bedeutung bei. In den aufgeführten Familien finden sich potente Trugnattern wie z.B. die Eidechsenatter einerseits und andererseits völlig harmlose Arten wie die harmlose Afrikanische Hausschlange. Daher können eine Klassifizierung und Wertung hinsichtlich der Gefährlichkeit nur auf Gattungsniveau erfolgen. Hierunter fallen die Gattungen der Baumschnüffler, *Ahaetulla*, Nachtbaumnattern, *Boiga*, Boomslang, *Dispholidus*, Hakennasennattern, *Heterodon*, Falsche Wasserkobras, *Hydrodynastes*, Eidechsenattern, *Malpolon*, Sandrennattern, *Psammophis*, und viele mehr.

Eine Aufstellung klinisch relevanter Trugnattern, sowie zusätzlich einiger klinisch relevant gewordener aglypher Schlangen finden sich im Internet unter [http://www.gifte.de/Gifttiere/colubridae_\(trugnattern\).htm](http://www.gifte.de/Gifttiere/colubridae_(trugnattern).htm) bzw. auf der Homepage des Münchener Klinikums Rechts der Isar <http://www.toxinfo.org>, die eine interessante Zusammenfassung auch hinsichtlich der Intoxikationswirkungen auf „Karteikarten“ bietet, die so mache „Giftschlange“ ebenso wie „ungiftige Nattern“ in einem etwas anderen Licht der Betrachtung zugänglich machen.

Trugnattern werden in Anbetracht ihrer weit hinten im Maul stehenden Giftzähne häufig unterschätzt. Es scheint Hinweise zu geben, dass gebissene Personen, in Abhängigkeit von der instillierten Giftmenge, der Dauer des Bisses und der Lokalisation desselben, unterschiedlich zu reagieren scheinen. Weiterhin scheinen auch Trugnattern durch Kontraktion der relevanten Muskeln in der Peripherie der Giftdrüsen die abgegebene Giftmenge aktiv steuern und beeinflussen zu können. Trugnattergifte bestehen oftmals aus einer Vielzahl von Komponenten. Hieraus scheint sich auch erklären zu lassen, warum ein und dasselbe Tier eines namhaften deutschen Herpetologen, bereits mehrfach und ohne Folgen gebissen hatte, es jedoch bei einem weiteren Unfall mit demselben Tier zu tödlichen Folgen kommen konnte.

Sehr häufig stehen keine ausreichend wirksamen Antivenine zur Verfügung, wie z.B. für den Boomslang, *Dispholidus typus*.

Da bei fast allen Trugnattern im Einzelfall von erheblichen Intoxikationserscheinungen bis hin zum Tod des Gebissenen – ebenso wie symptomfrei bleibende Bissverletzungen - möglich sind, sollte von einer potentiellen Gefährlichkeit auch für den Menschen ausgegangen werden. Die Klassifizierung in mindergiftig bis stark giftig muss jedoch den spezialisierten Toxikologen überlassen bleiben.

Vipernverwandtschaft, *Viperidae* (Vipern, *Viperinae* und Grubenottern, *Crotalinae*, Urtümlische Vipern, *Azemiopinae* und Causus-Arten (Nachtottern, Krötenottern), *Causinae*) (diese werden von einigen Systematikern nicht mehr als eigenständige Unterfamilie gezählt):

Alle Vertreter dieser Familie besitzen ein **solenoglyphes** Gebiss. Das bedeutet, dass sich bei diesen weit rostral (vorne), am Gaumen ein knöcherner Zahnstiel befindet, der beweglich ist und Giftzähne trägt. Beim Öffnen des Maules kann dieser nach vorn bewegt und aufgerichtet werden. Im Ruhezustand ist der Giftzahnapparat unter den Gaumen eingeklappt und die Giftzähne, die bei einigen Arten sehr lang werden können, sind durch eine Schleimhautfalte bedeckt. Die Giftzähne werden regelmäßig gewechselt und durch neue ersetzt. Diese besit-

zen nahe der Zahns Spitze eine Öffnung zum Austritt des Giftes und sind hohl wie eine Injektionskanüle. Im Vordergrund der Giftwirkung stehen die Blutgefäße und die gewebserstörende Wirkung.

Neben den Vipern werden auch die Grubenottern zu dieser Familie gerechnet. Diese besitzen ein wärmeempfindliches Sinnesorgan, das so genannte Grubenorgan, das sich auf halber Höhe zwischen den Augen und den Nasenöffnungen als markante Vertiefung befindet und es den Tieren erlaubt, selbst bei Dunkelheit Beutetiere anhand ihrer Wärmeabstrahlung wahr zu nehmen und zielgerichtet zu ergreifen. Den übrigen Unterfamilien kommt, hinsichtlich der Haltung in menschlicher Obhut in Europa, sicherlich eine untergeordnete Rolle zu.

Wenngleich sicherlich einige Arten, wie die auch in Deutschland beheimatete Kreuzotter, *Vipera berus*, oder die Aspispiper, *Vipera aspis*, als für den Menschen mindergefährlich eingestuft werden können und Bissunfälle in der Regel „glimpflich ablaufen“, stellt diese Schlangenfamilie insgesamt eine Tiergruppe dar, von der teilweise eine ganz erhebliche Gefahr für den Menschen ausgehen kann. Viele Arten, wie z.B. die Gattung *Bitis*, die die Puffottern, *Bitis arietans*, Gabunvipern, *Bitis gabonica* und Nashornvipern, *Bitis nasicornis*, beinhaltet, entwickeln mit die längsten Giftzähne und produzieren eine sehr große Giftmenge in den Giftdrüsen. Auch die in Eurasien vorkommende Levanteotter, *Macrovipera lebetina*, die asiatische Kettenviper, *Daboia russelli*, die Sandraselotter, *Echis carinatus*, oder die aus der Grubenotterverwandtschaft stammenden Klapperschlangen, *Crotalus* spp., Zwergklapperschlangen, *Sistrurus* spp., Mokassinottern, *Agkistrodon* spp., (einige ihrer Vertreter werden zu Unrecht als „harmlose Anfängerschlangen“ bezeichnet, wie z.B. die Kupferkopftotter, *A. contortrix*) müssen als stark giftig angesehen werden. Alljährlich werden, vor allem in den Ursprungsländern dieser Arten, auch tödlich verlaufende oder mit verheerenden Schäden bei den Gebissenen verbundene Unfälle in nicht unerheblicher Anzahl dokumentiert.

Wenngleich auch bei den Viperiden die Klassifizierung einiger weniger Arten, wie beispielsweise der Kreuzotter, *Vipera berus*, in „für den Menschen nur geringfügig gefährlich“ sinnvoll erscheint, sollte diese Eingruppierung ausschließlich von Medizinern, Herpetologen und vor allen Dingen Toxikologen, jedoch nicht von Laien und fachfremden Personenkreisen vorgenommen werden.

Generell muss jedoch bei dieser Tiergruppe in ihrer Gesamtheit von einer teilweise erheblichen Gefährlichkeit für den Menschen ausgegangen werden. Diese kann jedoch durch sinnvolle und relativ problemlos zu gestaltende Absicherung der Haltung stark eingegrenzt werden. Dennoch darf jedwedes unsachgemäße oder fahrlässige Handling, ein nicht verantwortungsvolles Umgehen mit diesen Arten, generell nicht stattfinden, sondern die Grundlagen eines sachkundigen und verantwortungsbewussten Umganges müssen eingehalten und – ggf. definiert und festgeschrieben – werden.

Erdottern, *Atractaspididae* mit zwei Unterfamilien, den Erdvipern, *Aparallactinidae* und Eigentliche Erdottern, *Atractaspidinae*:

Als archaische und relativ urtümliche Familie der Giftschlangen können die Erdottern angesprochen werden. Diese leben bevorzugt unterirdisch und wurden wegen ihres Gebisses früher zum Teil zu den Vipern gezählt. Dennoch besitzen

sie in einigen Arten eher ein **proteroglyphes** Gebiss, andere ein **opistoglyphes** Gebiss. Die Giftdrüsen sind gut ausgebildet. Über die Giftwirkung ist nur wenig bekannt, jedoch sind Todesfälle infolge eines Bisses beschrieben worden. Ihnen kommt kaum eine Bedeutung hinsichtlich der Haltung in Menschenobhut zu.

Giftnattern, Elapidae, mit den *Calliophini* (Asiatischen Schmuckottern, *Calliophis*, den Korallenschlangen, *Micrurus*, *Micruroides* und *Sinomicrurus*), *Hemibungarini* (mit den *Aspidelaps*-Arten, *Boulengerina spec.*, Kraits, *Bungarus*, Mambas, *Dendroaspis*, Sundevalls Giftnatter, *Elapsoidea*, Barred Coral Snake, *Hemibungarus*, Ringhalskobras, *Hemachatus*, Kobras, *Naja*, Königskobra, *Ophiophagus*, Waldkobras, *Pseudohaje* und Wüstenkobra, *Walterinnesia*, den Australoasiatischen Giftnattern, *Hydrophiinae*, Todesottern, *Acantophis*, Australischer Kupferköpfe, *Austrelaps*, Ruderschlangen, *Denistreria*, Seeschlangen, *Hydrophis* (eine ausführliche Auflistung findet sich unter [http://www.gifte.de/Gifttiere/elapidae_\(giftnattern\).htm](http://www.gifte.de/Gifttiere/elapidae_(giftnattern).htm)) und den Seekobras oder Seekraits, *Laticaudinae* mit den Gattungen *Laticauda* und *Pseudolaticauda*:

Die Giftnattern kommen weltweit, mit Ausnahme Europas in ausreichend warmen Regionen vor. Hierbei besiedeln sie das Land und auch die tropischen Meere. Viele der landlebenden Arten ähneln vom Habitus her ungiftigen Nattern und einige wenige Arten erinnern durch ihr gedrungenes Erscheinungsbild an Vipern. Die überwiegende Anzahl der Arten bleibt unter 200 cm, jedoch entstammen die größten Giftschlangen, wie der Taipan und die Königskobra, ebenfalls dieser Familie.

Allen Elapiden gemeinsam ist eine **proteroglyphe** Bezahnung. Sie besitzen einen fest stehenden Giftzahnapparat weit vorne (rostral) im Maul, dessen Giftrinne mehr oder weniger geschlossen sein kann, jedoch nicht mit dem geschlossenen Röhrenzahn der opistoglyphen Vipern vergleichbar ist. Die Giftwirkung aller Elapiden ist überaus ernst zu nehmen, wenngleich einige Arten, wie die Seeschlangen als ausgesprochen „beißfaul“ gelten.

Dennoch finden sich in der Literatur für eine Vielzahl der Arten keine Berichte über Bissunfälle und deren Wirkung. Bei einigen Arten ist so gut wie nichts über die Toxinzusammensetzung und dessen Wirkung bekannt. Elapidengifte gelten als primär neurotoxisch, können jedoch dennoch erhebliche lokale, auch äußerst schmerzhafteste Gewebszerstörungen hervorrufen.

Unterordnung Echsen, Lacertilia/Sauria:

Als Echsen werden mehrere Familien der Squamata zusammengefasst, die in die Leguanartigen (*Iguania*), Geckoartigen (*Gekkota*), Skinkartigen (*Scincomorpha*) und die Schleichenartigen (*Anguimorpha*), sowie die Waranartigen (*Platynota* bzw. *Varanoidea*) unterteilt werden können.

Unter den Leguanartigen finden sich 13 Familien, unter anderem auch die Agamen, *Agamidae*, Chamäleons, *Chamaeleonidae*, Leguane, *Iguanidae*, Basilisken, *Corytophanidae*, und viele mehr. Bei den *Geckonta* können drei – in diesem Kontext nicht relevante - Familien unterschieden werden, die *Scincomorpha* umfassen sieben Familien, unter anderem die Echten Eidechsen, *Lacertidae*, Skinke,

Scincidae, Schienenechsen, *Teiidae*. Die Unterordnung der Schleichenartigen, umfasst zwei Überfamilien mit einerseits den – hier ebenfalls nicht relevanten – Schleichenverwandten *Diploglossa* und andererseits den Waranartigen, *Platynota/Varanoidea*.

Betrachtet man die Leguanartigen, so beinhaltet diese Familie einige Arten, die eine respektable Körpergröße erreichen können. Allen voran sei hier der Grüne Leguan, *Iguana iguana* ssp., aber auch die Wirtelschwanzleguane, *Cyclura* spec., die Drusenköpfe, *Conolophus*, z.T. die Schwarzleguane, *Ctenosaura*, und Meer-echsen, *Amblyrhynchus* genannt. Allen gemeinsam ist eine beeindruckende Körpergröße, massige, muskulöse Gliedmaßen mit scharfen Krallen und ein Gebiss, das selbst starke Pflanzenteile abzubeißen vermag, sowie einen sehr langen, kräftigen Schwanz, der unter anderem zum Schlagen nach einem Gegner, z.B. dem Menschen, geeignet ist. So können auch dem Menschen Biss-, Kratz- und Schlagverletzungen zugefügt werden. Betrachtet man diese jedoch, so sind diese dem Biss eines Frettchens, einer Hauskatze oder eines Hundes vergleichbar. Die Kratzverletzungen, die z.B. beim Klettern oder beim Handling zugefügt werden können, sind auch selten gravierender als Verletzungen durch Hauskatzen oder ähnliche Heimtiere. Auch das Infektionspotential ist vergleichbar, bedenkt man, dass Verletzungen durch Hauskatzen teilweise gravierende Wundinfektionen nach sich ziehen können. Schwanzschläge sind unangenehm und führen in der Regel zwar zu Striemenbildungen, jedoch nicht zu gravierenden Verletzungen. Dennoch können vorwiegend männliche Tiere aggressiv und territorial werden/sein und ein angriffslustiges Verhalten an den Tag legen. Gerade bei den Leguanartigen fällt besonders auf, dass seitens der Gefahrtierregelungen unterschieden wird zwischen einem, als ungefährlich, da nicht gelistet, geltenden Cubaleguan, *Cyclura nubila*, und seiner, sicherlich häufiger gehaltenen, beeindruckenden Schwesternart, dem Nashornleguan, *Cyclura cornuta*. Dies erscheint einerseits inkonsequent, andererseits verständlich, da Cubaleguane, im Gegensatz zum Nashornleguan, kaum gehalten werden und relativ unbekannt sind. Dennoch kann daraus nicht nur schlussgefolgert werden, dass es notwendig wäre, alle *Cyclura*-Arten als potentielle Gefahrtiere zu benennen und zu klassifizieren, sondern kann im Umkehrschluss anregen, ob die Klassifizierung von *C. cornuta* als Gefahrtier ebenfalls gestrichen wird. In diesem Kontext fallen in einigen Bundesländern Formulierungen auf, die schwammig sind und auf dem Erreichen einer Maximalgröße basieren. Hierbei werden „alle Leguane, die eine Körperlänge (Kopf-Rumpf-Länge) von regelmäßig 60 cm überschreiten“ zugezählt. Sicherlich ist dies ein Versuch, potentiellen Verletzungsgefahren vorzubeugen, indem großwüchsige Arten potentiell reglementierbar gemacht werden sollen. Berücksichtigt man jedoch das Ausmaß der Verletzungen, die ein solches Tier zu setzen imstande ist, so erscheint dies übertrieben und wenig angebracht. Dennoch kann und soll nicht bestritten werden, dass Verletzungen durch die Tiere möglich sind und beschrieben wurden. Diese können, wie einer der Autoren aus eigener, leidvoller Erfahrung zu berichten weiß, schmerzhaft und unangenehm sein und einen längeren Heilungsprozess nach sich ziehen. Es besteht jedoch sicherlich keine reelle, objektiv nachvollziehbare Gefahr für Leib und Leben des betroffenen Menschen und sollte daher ebenso betrachtet werden, wie dies bei Hunden, Katzen und anderen Tieren der Fall ist.

Analog wären die wenigen Vertreter der Scincimorpha und der Teiidae zu betrachten. Auch diese können durch Schwanzschläge, Bisse und Kratzer Verletzungen bedingen, die jedoch nicht als ausreichend betrachtet werden können, um eine – noch nicht erfolgte – Aufnahme in Gefahrtierlisten zu rechtfertigen.

Unter den *Varanoidea* finden sich einerseits die potent aktiv giftigen Krustenechsen, *Heloderma* spp., die ein starkes Gebiss mit relativ langen, nach hinten gebogenen Zähnen, eine enorme Beißkraft und starke Kiefer aufweisen und ein potentes Gift in ihren Unterkieferspeicheldrüsen bzw. Unterlippendrüsen produzieren. Die Bisse werden als sehr schmerzhaft beschrieben. Sie sind ernsthafte, therapiebedürftige Erkrankungen und die beschriebenen Intoxikationssymptome führen, außer in Kombination mit Alkoholkonsum, nicht zum Tode.

Auch Warane besitzen einen Giftapparat und produzieren ein Gift, das beim Biss in die Wunden gelangen kann. Ihr Gebiss ist stark und die Zähne scharf und meist nach hinten gerichtet. Durch großwüchsige Arten können tiefe, stark blutende, schmerzhaft Wunden zum Teil mit Substanzverlusten verursacht werden. Es sind bislang keine nennenswerten Intoxikationen beim Menschen beschrieben oder bekannt geworden, Wundinfektionen sind jedoch häufig. Beim Komodowaran, *Varanus komodoensis*, sind gravierende Bissverletzungen bis hin zur Amputationsbedürftigkeit der betroffenen Körperteile und Bissunfälle mit Todesfolge (z.T. durch die Körperkraft der Tiere oder infolge Infektion der Wunden) bekannt (http://www.gifte.de/Gifttiere/varanus_komodoensis.htm). Fiebrige Entzündungen, Wundheilungsstörungen und Vereiterungen bis hin zur Sepsis können bei Bissen aller Warane, vor allem der Großwarane, auftreten. Dies rechtfertigt somit deren Listung als Gefahrtiere.

Somit kann bei den *Varanidae*, berücksichtigt man die Vielzahl der völlig harmlosen kleinwüchsigen und nur mittelgroßen Waranarten nicht, von einer realen und objektiv nachvollziehbaren potentiellen Gefährlichkeit durch Bisse, ggf. durch Intoxikation, eventuell auch zusätzlich durch deren Körperkraft, deren Krallen und Schwanzschläge ausgegangen werden. Diese geht von einer überschaubaren Anzahl großwüchsiger Arten und den giftigen Krustenechsen aus, die als durchaus reglementierungswürdig und sinnvoll regelbar anzusprechen sind.

Ordnung Krokodile, *Crocodylia*:

Die rezenten Krokodile bilden gemeinsam mit den Vögeln, *Aves*, die Gruppe der *Archosauria*.

Die Systematik dieser Tiergruppe ist noch teilweise umstritten, jedoch werden allgemein Gaviale, *Gavialidae*, Echte Krokodile, *Crocodylidae*, mit den Gattungen *Crocodylus* und *Osteolaemus*, sowie Alligatorenverwandte, *Alligatoridae*, mit den Gattungen *Alligator*, *Caiman*, *Melanosuchus* und *Paleosuchus* unterschieden. Inwieweit der Sundagavial oder Falsche Gavial, *Tomistoma schlegelii*, zu den Echten Krokodilen, den Gavialverwandten oder als eigenständige Gruppe betrachtet werden sollte, ist umstritten.

Mit Ausnahme der relativ klein bleibenden Vertreter der Gattungen *Paleosuchus*, *Osteolaemus* und den klein bleibenden Süßwasserkrokodilen, *Crocodylus johns(t)oni*, sowie des China-Alligators, *Alligator sinensis*, besitzen alle Krokodile eine Körpergröße und Körperkraft, die beim Menschen zu erheblichen Verletzungen führen können. Als Prädatoren besitzen alle Krokodile einen massigen, sehr kräftigen Kiefer mit beeindruckenden Zähnen und eine immense Beißkraft und Schnelligkeit. Schwanz- und Kopfschläge können beim Menschen zu Knochenbrüchen führen, und Unfälle mit Todesfolge, sowie Verluste von Körperteilen sind hinreichend beschrieben. Lediglich die o. g. kleinbleibenden Arten vermögen einen Menschen nicht zu Tode zu bringen, können jedoch ebenfalls erhebliche Verletzungen setzen. Somit ist auch deren Listung als Gefahrtiere gerechtfertigt.

Ordnung Schildkröten, *Chelonia*:

Auch unter den Schildkröten sind Arten bekannt, die durch Bisse teilweise erhebliche, jedoch meist glimpflich verlaufende Verletzungen zu verursachen imstande sind. Hierunter sind allen voran die Vertreter der Alligatorenschildkröten, die Geierschildkröte, *Macrochelys (Macroclommys) temminckii*, und die Schnappschildkröte, *Chelydra serpentina*, zu benennen, die tiefe Fleischwunden bis hin zur teilweisen oder völligen Abtrennung von Gliedmaßenteilen bedingen können. Weiterhin, durch ihre Körpergröße und Beißkraft bedingt, sollten die Meeresschildkröten, *Cheloniidae* und *Dermochelyidae*, genannt werden, wengleich diesen keine Relevanz hinsichtlich der privaten Haltung in menschlicher Obhut zukommt. Diese Arten sind in einigen Bundesländern als Gefahrtiere gelistet. Darüber hinaus werden in einigen Bundesländern aquatile Schildkröten geführt, die eine Panzerlänge von mehr als 50 oder 60 cm erreichen können. Diese wurden einleitend bereits angesprochen. Lediglich die großwüchsigen Weichschildkröten aus tropischen Regionen, denen zurecht eine erhebliche Bissigkeit nachgesagt wird, scheinen einer moderaten Reglementierung zu bedürfen, da diese, analog zu den Schnapp- und Geierschildkröten, relevante Bissverletzungen bedingen können.

Dennoch kann an dieser Stelle betont werden, dass auch Schnapp- und Geierschildkröten, sowie die Meeresschildkröten und die großen Weichschildkröten, noch viel mehr die o. g. großwüchsigen Arten nicht aggressiv und offensiv sind, sondern vielmehr im Rahmen ihres Verhaltens defensiv aggressiv sein können und Abwehrbisse setzen, die in ihrem Ausmaß und in ihren Folgen dem Biss einer Amazone, eines Kakadu oder eines Ara oder eines mittelgroßen Haushundes gleich zu setzen wären.

Klasse Amphibien, *Amphibia*:

Die in der Regel rein passiv toxischen Amphibien wurden bereits einleitend besprochen. Darüber hinaus dürfen die Riesensalamander, *Cryptobranchidae*, nicht unerwähnt bleiben, die durch ihre Körpergröße und ihre daraus folgende Beißkraft den Menschen leicht verletzen können. Verluste von Anteilen eines Fingers

wurden als Folge eines Riesensalamanderbisses in der Literatur beschrieben. Auch hier sollte Unbefugten der Zugang zu den Tieren und ein Entweichen der Tiere, analog zu den Schildkröten, verwehrt werden, um denkbare Gefahren ausreichend sicher auszuschließen.

Bezugsquellen für gefährliche und giftige Tiere:

Bezüglich der Fragestellung, woher Gefahrtiere von interessierten Tierhaltern bezogen werden und in wie weit dies zu überwachen und zu reglementieren wäre, herrscht nach wie vor Unklarheit.

Mit Ausnahme der als gefährlich eingestufteten Riesenschlangen, der Krokodile, der Warane und Krustenechsen, sowie wenigen Kobraarten der Gattung *Naja* sind die meisten Gefahrtiere unter den Reptilien, namentlich die Giftschlangen, nicht international geschützt. Auch die EU sieht keine artenschutzrechtliche Regelung für diese Arten vor. Als sogenannte „Faunenverfälscher“ werden die Schnapp- und Geierschildkröten reglementiert und dürfen nicht mehr in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und gehalten werden. Selbst hinsichtlich der geschützten Krokodile muss betont werden, dass alljährlich an die 4.500 lebende Tiere aus Farmzuchten und im Rahmen internationaler Handelsübereinkünfte legal in die EU eingeführt werden und selbst in Gartencentern, Baumärkten etc. legal gehandelt werden können. Dennoch scheint der Direktimport von Gifttieren aus den Ursprungsländern nach Deutschland annähernd keine Relevanz zu haben. Illegale Importe und geschmuggelte Lieferungen scheinen eher die Ausnahme zu sein. Legale Importe aus Drittländern in die EU sind für viele – selbst geschützte – Arten, laut der im Internet veröffentlichten Statistiken des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) möglich und legal. Die im Handel angebotenen Tiere dürften zum größten Teil aus Nachzuchten in der EU stammen.

Als Bezugsquelle scheinen engagierte – seriöse wie unseriöse – Züchter, ebenso wie – für Riesenschlangen maßgeblich – der Zoofachhandel von herausragender Bedeutung zu sein. Die Vermarktung auch von Gefahrtieren ist kaum zu reglementieren. In vielen Fällen ist die erforderliche Sorgfalt und Beratung seitens der Verkäufer als eher dürftig anzusehen. Letzten Endes stellen auch Auffangstationen und der Zoll, sowie die Anwendung und Umsetzung geltenden Gefahrtierrechts eine Möglichkeit dar, an Tiere zu kommen. Dies treibt zuweilen erstaunliche Blüten, wenn Gefahrtiere im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten als werbewirksame Ausstattung von Lokalen geleased werden können... (www.alligatore.de). Den Verfassern erscheint dies auch aus Sicht des Tierschutzes höchst bedenklich.

Als weitaus größeres Problem stellt sich der mehr oder minder behördlicher Intervention entzogene Handel mit den Tieren im Internet und auf Börsen (einige grenznah im benachbarten Ausland lokalisiert, und dort nicht offiziell, sondern vielmehr als „Parkplatzkauf“ oder als bestellte Lieferung erworben) dar. Dies entzieht sich jedweder Kontrolle und zeigt sich mit verantwortlich für Fälle wie die im April 2010 entwichene Monokelkobra, *Naja kaouthia*, in Nordrhein-Westfalen, die auf einer Börse von einem augenscheinlich nicht annähernd sachkundigen und wohl eher unbedarften jungen Mann erworben worden ist.

Allen voran muss jedoch der Internethandel hervorgehoben werden. Wie mehrfach eindrucksvoll belegt, ist es ein leichtes, eine Grüne Mamba per Mouse-Klick zu erwerben, per PayPal oder Kreditkarte zu bezahlen und sich diese als anderweitig deklarierte Sendung illegal per Post oder Kurierdienst zuzusenden. Hierbei findet keinerlei persönlicher Kontakt zwischen Käufer und Verkäufer statt, keinerlei Beratung ist möglich und dem Verkäufer ist es unmöglich, sicherzustellen, dass der Käufer über die notwendige Sachkunde, Kenntnisse und Einrichtungen verfügt. So haben einige dieser dubiosen Tierhändler ihren Firmensitz wenige Meter jenseits der deutschen „Grenzen“ in benachbarten EU-Mitgliedsstaaten und geben die getarnten Postsendungen im Nachbarort diesseits der Grenze auf. Hierin besteht eine erhebliche Gefahr für unbeteiligte Dritte, wie Postzusteller u. v. m.. Im Falle eines unberechtigten Öffnens der Pakete durch Dritte oder eines Unfalles kann ein so transportiertes Tier ohne weiteres entweichen und somit eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Zudem scheint ein reger Schwarzhandel auf der Basis von „Beziehungen“ zu herrschen, der sich jeder Kontrollierbarkeit entzieht. Wer jedoch ein solches Tier erwirbt, wird schwerlich eine Genehmigung vorweisen können oder beantragen, selbst, wenn er dieser bedürfte. Dadurch entsteht eine Grauzone, die kaum handhabbar ist.

Gefahrtierhaltung gewerblich und privat:

Der Gesetzgeber unterscheidet strikt zwischen Gefahrtierhaltung zu gewerblichen oder gewerbsmäßigen Zwecken und der Haltung in Privathand.

Sofern diese nicht nach gültigem Artenschutzrecht für geschützte Arten vorgeschrieben ist, besteht nach wie vor keinerlei Buchführungspflicht für Gefahrtiere im Handel.

Es ist selbst in Bundesländern, die einschlägige Regelungen aufweisen, im Zoofachhandel möglich, als gefährlich eingestufte Reptilien vorrätig zu halten, diese zum Verkauf anzubieten und sie abzugeben. Hierbei besteht keinerlei Verpflichtung für den Tierhändler, weder im Zoohandel noch auf Börsen sich eingehend mit den Lebens- und Haltungsbedingungen, die das Tier beim neuen Besitzer vorfinden wird, noch mit dessen Sachkunde, Zuverlässigkeit, oder ähnlichen Belangen zu beschäftigen. Ob eine Kaufberatung stattfindet und, inwieweit diese von kommerziellen Interessen vorrangig geprägt ist, sei dahingestellt. Im Gegensatz hierzu ist es in einigen Bundesländern selbst den erfahrensten und zuverlässigsten Haltern und Züchtern untersagt, zur Zusammenstellung einer Zuchtgruppe neue Tiere anzuschaffen – oder zu tauschen – Tiere nachzustellen oder überhaupt zur Nachzucht zu schreiten, bzw. diese sicherlich mit mehr Kompetenz und Sachkunde, die er erwartet und zu vermitteln imstande ist – an Interessierte abzugeben.

Im Gegensatz hierzu sind gewerbliche oder gewerbsmäßige Tierhaltungen eindeutig privilegiert. Sie unterliegen in der Regel keinerlei Einschränkungen, außer dass sie den Veterinärämtern und den Artenschutzbehörden Zugang zu ihren Haltungen gewähren müssen. Dennoch kann nicht geleugnet werden, dass gerade gewerbliche Haltungen ein enormes Potential an Gefahrenquellen, schlicht

durch den „Publikumsverkehr“ in sich bergen. So können noch immer Tier-schauen inklusive China- und Mississippialligator oder Bindenwaran („einem der größten Netzpythons Deutschlands“) ungehindert durch die Lande reisen und in absolut nicht sicheren Gehegen diese Gefahrtiere zur Schau stellen. Fotografieren mit lebenden Tieren machen, so teilte uns ein Schausteller mit, einen erheblichen Umsatzanteil aus. Noch immer kann man in sessilen, wie in fahrenden Schauen zwischen lebenden Krokodilen umhergehen, kann seine Kinder zum Fotoshooting auf dem Rücken eines erwachsenen Alligators posieren lassen oder ihnen eine mehrere Meter lange Riesenschlange auf die Schultern legen lassen. Kinder-Geburtstags-Partys in Alligatorengehegen sind für einige hundert Euro, nebst Videoaufzeichnung möglich und gewerbsmäßig legal. Weiterhin ist es z.B. in Hessen möglich, aus einer gewerblichen Haltung als Werbegag für beispielsweise eine Hotellobby, ein Autohaus, ein Bankgebäude oder eine Kneipe, Krokodile oder – in Hessen gezüchtete – Brillenkaimane zu leasen.

Reptilienschauen, zumindest zeitweise völlig unbeaufsichtigt und nicht bruch-, noch einbruchsicheren umgewidmeten Gartenlaubenhäuschen in der großen Halle des Frankfurter Hauptbahnhofs oder einem x-beliebigen großen Einkaufszentrum oder in Stadthallen aufgestellt, mit lebenden Ägyptischen und Monokelkobras, Mokassinottern, Klapperschlangen und Gabunvipern sind legal. Diese finden nach wie vor statt. Hierbei kann weder nur der Hauch von Sicherheit während des Gastspiels gewährleistet werden (die Terrarien bestehen aus Normalglas, Plexiglas etc.), noch ist diese während der Reisen von Gastspielort zu Gastspielort zu 100% sicher gestellt. Ganz im Gegensatz hierzu darf in einigen Bundesländern ein noch so engagierter, ggf. erfahrener und versierter privater Halter kaum auf die Erteilung einer Genehmigung hoffen. Obwohl diese vorab den Behörden offiziell zur Kenntnis gebracht und lege artis beantragt wird, da ihm meist das „berechtigte Interesse“ fehlt, er dieses nicht nachweisen kann oder dasselbe nicht behördlich anerkannt wird.

Wie bereits im Vorfeld ausgeführt, erscheint es sinnvoll einerseits objektiv relevante, also de facto für den Menschen und die menschliche Gemeinschaft gefährliche Arten zu ermitteln und zu benennen. Wie gezeigt werden konnte sind die momentan kursierenden Auflistungen einerseits lückenhaft, andererseits inhomogen und oftmals nicht sachlich und inhaltlich gerechtfertigt. Daher sollte in Form von Sachverständigenkommissionen ermittelt, festgestellt und belegt werden, welcher Gefahrenstufe welche relevante Tierart zuzuordnen ist. Es wäre sehr zu befürworten, dass hierbei verschiedene Kategorien, die sich allerdings nicht wie beim Kampfhundewesen, an den individuellen Eigenschaften eines einzelnen Tieres – auch nicht ausnahmsweise – orientieren dürfen. Hierbei erscheint es sinnvoll, Gefahrenkategorien zu definieren, die sich an artspezifischen Fähigkeiten wie Giftigkeit, Körperkraft, objektivem Aggressionspotential einer Art sowie bekannten Risiken (aus Literatur etc.) orientieren müssen. Somit könnten real gefährliche Tiergruppen, wie großwüchsige Krokodile, einige wenige Riesenschlangen, wenige Großwarane und annähernd alle (echten) Giftschlangen einerseits, aggressive, jedoch nicht reell gefährliche Arten, wie Leguanartige ab einer bestimmten Körpergröße, das Gros der mittelgroßen Riesenschlangen und einige Warane, klein bleibende Kaimanarten, Krustenechsen in eine zweite und letzten Endes die, mit nur geringen Auflagen sicher reglementierbaren Arten, wie großwüchsige Schildkröten, Amphibien, Fische etc. mit annähernd

ausschließbarem Gefahrenpotential voneinander getrennt betrachtet und geregelt werden.

Anhand dieser Staffelung der Gefahrenpotentiale sollte sich das Genehmigungs- bzw. Beantragungsverfahren orientieren.

Generelle Verbote, unüberwindliche Hürden bei der Beantragung und die Möglichkeit, entgegen dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung, nicht spezifizierte Begrifflichkeiten, wie das berechnete Interesse, als individuelle Werkzeuge individueller „Kann-Bestimmungen“ zu missbrauchen, machen de facto keinen Sinn. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass ein Bürger, der das Ziel verfolgt, in seinem Lebensumfeld beispielsweise eine Schwarze Mamba oder eine Königskobra halten zu wollen, auch entgegen eines generellen Verbots, oder strengster Regelungen dies zu verwirklichen imstande sein wird. Wie bereits ausgeführt bedarf es lediglich einer Kreditkarte oder einer PayPal-Registrierung, einer Postanschrift und eines Internetzuganges. Eine solche Haltung befindet sich jedoch außerhalb jedweden behördlichen Zugriffs und kann vor diesen geheim gehalten werden. Passiert in einer solchen Haltung kein Unfall, oder erhält die Behörde nicht zufällig einen Hinweis in Form einer Anzeige oder eines anderweitigen Behördenkontaktes, entzieht sich dieses der öffentlichen Hand zur Gänze. Hierbei werden weder Sachkunde, gesicherte Haltungsbedingungen, nicht regelbares Inverkehrbringen, Zuverlässigkeit des Halters oder andere Kriterien überprüfbar oder beeinflussbar sein.

Grundsätzlich sollten – und werden z.T. bereits – mehrere wichtige Kriterien hinsichtlich eines potentiellen Halters gefährlicher Tiere zu beachten sein. Diese betreffen die Person des Tierhalters selbst, hinsichtlich seiner Fachkunde, seiner Zuverlässigkeit, ggf. auch seiner kognitiven und körperlichen Eignung, ebenso wie hinsichtlich seiner Intention (sog. „berechtigtes Interesse“). Weiterhin spielt die sichere und tierschutzgerechte Unterbringung eine erhebliche Rolle, ebenso wie die Lokalisation der Tierhaltung und die Räumlichkeiten, in denen diese erfolgen soll. Darüber hinaus sollten versicherungsrechtliche Themenkreise (Unfall- und Haftpflichtversicherung) berücksichtigt werden. Eine Vertretung des Tierhalters im Krankheitsfall muss gewährleistet werden. Notfallpläne müssen vorliegen und im Einzelfall sollte – bei der Haltung von Giftschlangen – das Vorrätighalten von Antiveninen abgeklärt werden. Absolute Transparenz hinsichtlich der Tierhaltung, der Anzahl und Art der gehaltenen Tiere sowie das Recht auf behördliche Überprüfbarkeit sind ebenfalls von Bedeutung. Über eine Melde- und Buchführungspflicht für im Bestand wirklich gehaltene und/oder nachgezüchtete und gehandelte Gefahrtiere sollte dringend nachgedacht werden.

Das Thema Sach- bzw. Fachkunde beim Tierhalter wird bereits in den §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG) eingefordert und findet sich auch in den Formulierungen des EU-Artenschutzrechtes (EUArtSchV) sowie den bundesdeutschen Gesetzen und Verordnungen wieder (BArtSchG, BArtSchV). Weder die EU noch der deutsche Gesetzgeber definiert diesen wichtigen Begriff, noch stellen diese klar, wie Sachkunde für Privatleute erworben werden soll, wie sie zu belegen ist, oder was diese beinhalten muss. Hierbei muss unterschieden werden zwischen der Sachkunde, die Veterinärbehörden zu prüfen und zu bescheinigen haben, wenn es um gewerbliche oder gewerbsmäßige Tierhalter geht, die nach § 11 TSchG reglementiert sind und jener, die private Tierhalter haben sollten.

Dieses Vakuum konnte hinsichtlich der Aquaristik und Terraristik erfolgreich durch das Engagement der Tierhalterverbände, namentlich der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) und des Verbandes deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e. V. (VDA) und – darüber hinaus auch für den Zoofachhandel – vom Bundesverband für fachkundigen Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) ausgefüllt werden. So konnte ein freiwilliger Sachkundenachweis für Privathalter etabliert werden, der reges Interesse fand und findet und rege genutzt wird. Derzeitig werden auch die nach § 11 TSchG abgenommenen Prüfungen von den Veterinärbehörden weitestgehend anerkannt.

Hierbei wird dem interessierten Tierhalter sowohl ein solides Grundwissen an Biologie, Ökologie, Verhalten, Terraristik, Terrariengestaltung, Hygiene, Beleuchtung, Ernährung, ja sogar der Erkrankungen und spezifisches Wissen über die relevanten Tiergruppen bis auf Artniveau sowie eine grundlegende Rechtskenntnis vermittelt. Diese können einerseits in hervorragend gestalteten Sachkundeordnern erlernt, als auch in Seminaren und Kursen vermittelt werden. Dennoch erscheint dies den Verfassern, wie den Tierhalterverbänden selbst, als nicht ausreichend, sollen Tiere gehalten werden, von denen eine potentielle oder gravierende Gefährdung für den Menschen ausgehen kann. Daher ist es sinnvoll und ratsam, an ein Genehmigungsverfahren für Gefahrtiere und deren Haltung höhere Ansprüche an Schulung und Prüfung zu stellen als bisher. Zudem sollte der Nachweis der Sachkunde zwingend an eine Prüfung, deren Qualität und Legitimation behördlich überprüft und anerkannt werden muss, geknüpft werden.

Eine weiterreichende Schulung für die Haltungserlaubnis von Gefahrtieren aus den Bereichen der Aquaristik und Terraristik könnte bzw. sollte auf der freiwillig erworbenen allgemeinen Sachkunde aufbauen. In gesonderten, fachspezifischen Seminaren und Schulungen muss eine weiterreichende, spezifizierte Sachkunde in Theorie **und** Praxis erworben werden, die eine Annäherung an die Gefahrtierthematik erlaubt. Hierfür sind Schulungszentren zwingend vonnöten. Im Rahmen dieser zusätzlichen – sicher auch nicht immer billigen – Weiterbildung müssen vertiefte Grundkenntnisse vermittelt werden. Themenspezifisch sollten diese den Bereich der Sicherheit sowie der beinhaltenden Risiken, der Terrariengestaltung und –absicherung, des sicheren, lege artis durchgeführten Umgangs mit den relevanten Tierarten, fachgerechten Handlings, der Gefahrenprävention, der zu ergreifenden Maßnahmen im Falle eines Unfalles, sowie an die Thematik zu adaptierender Terraristik beinhalten. Auch rechtliche Kenntnisse müssen hier vermittelt werden. Hinsichtlich der Gehegegestaltung und –ausstattung, des Ergreifens von präventiven Sicherheitsmaßnahmen, sowie des fachgerechten Handlings kann eine alleinige theoretische Ausbildung und Prüfung (keinesfalls multiple choice!) nicht als ausreichend betrachtet werden. In diesem Kontext werden sicherlich noch versicherungsrelevante Hürden zu bewältigen sein. Zentren müssen etabliert sowie – im Rahmen des tierschutzrechtlich Vertretbaren – Übungs- und Prüfungstiere zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine ausreichende Logistik muss bereitgestellt werden, geschultes und qualifiziertes Personal muss eingearbeitet und eingesetzt werden können.

Im Bereich der Veterinärverwaltung hat es sich bewährt, dass Sachkundeprüfungen (hier nach § 11 TSchG) in drei Stufen abgehalten werden. Hierbei wird einerseits in Schriftform das Verständnis der Materie sowie Spezialwissen abgefragt. Diese Prüfung wird in einem Gespräch jedoch vertieft und detailliert bzw. spezifiziert. Diesem eher theoretischen Teil schließt sich eine praktische Prüfung am Tier bzw. am Gehege an, die auch praktische Eignung und die Umsetzung des Erlernten beurteilbar macht. Hierbei dürfen auch Gehegeplanung, -bau und -strukturierung sowie die Installation und Handhabung von Hilfsmitteln und Sicherheitsvorkehrungen nicht ausgeklammert werden. Ebenso wenig wie der Bereich der Ersten Hilfe im Unfallsfalle. Gerade diese Teilgebiete erscheinen den Verfassern von allergrößter Wichtigkeit. In der Schweiz sind Schulungen wie Prüfungen an echten Gefahrtieren möglich und erscheinen auch hier sinnvoll und notwendig.

Dennoch birgt gerade dieser Bereich eine Vielzahl von Problemstellungen:

- Können Prüfungstiere für spezifische praktische Prüfungsthemen bereitgestellt und gehalten werden?
- Wie können Prüfer, Schulungszentrum und Prüfling ausreichend geschützt und versichert werden?
- Welche Vorgaben und Grenzen bietet das geltende Tierschutzrecht? Reicht es aus, wenn ein potentieller Halter von Giftschlangen an einer harmlosen, ungiftigen Natter oder an einem Königspython oder Dummy geprüft wird und an diesen das Handling durchführt?

Die Zuverlässigkeit eines Tierhalters lässt sich immer nur indirekt, sei es durch einen guten Leumund durch ein einfaches oder ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis belegen. Selbstredend kann bei Tierhaltern, die bereits unerlaubt Gefahrtiere halten, ohne diese genehmigt zu haben, nur eingeschränkt von Zuverlässigkeit gesprochen werden. Weiterhin sollten bekanntermaßen gewalttätige Menschen, suchtkranke (harte Drogen und Alkohol) Personen als nicht zuverlässig im Umgang mit gefährlichen Tieren betrachtet werden. Alleine das Vorliegen einer, wie auch immer gearteten Vorstrafe sollte jedoch nicht zwingend zum generellen Verlust der Zuverlässigkeit führen, sofern diese nicht themenbezogen oder gravierend ist. Die nachzuweisende Zuverlässigkeit sollte analog zu den Regelungen und der gängigen Praxis beim Waffen- bzw. Jagdschein in regelmäßigen Abständen geprüft und ggf. widerrufen (bzw. rehabilitiert) werden können. Hierzu müssen auch andere Vergehen hinsichtlich des Tierschutzes, des Artenschutzes oder des Strafrechts Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der körperlichen und/oder kognitiven Fähigkeiten besteht derzeit keine, den Verfassern bekannte Regelung. Jedoch muss ein Halter von gefährlichen Tieren imstande sein, abzuschätzen was in bestimmten Situationen erforderlich ist und was unterbleiben sollte. Weiterhin muss ein Tierhalter imstande sein, die Verantwortung für sich und andere Personen die sich aus dem Besitz und der Haltung für den Menschen gefährlicher Tiere zwingend und automatisch ergibt, wahrzunehmen, einzuschätzen und zu tragen. Darüber hinaus müssen auch körperliche Voraussetzungen vorhanden sein, einem Angriff eines Gefahrtieres adäquat auszuweichen, oder ein großes, aggressives, oder lediglich

sehr starkes Tier, sowie die notwendigen Werkzeuge und Einrichtung handhaben zu können. Im Zweifelsfall könnten hier im Einzelfall auch weitere Personen, die ebenfalls sachkundig sein müssten, ersatzweise benannt werden. Gehen körperliche oder kognitive Fähigkeiten z.B. krankheitsbedingt verloren oder müssen als verringert betrachtet werden, muss dieser Umstand entweder durch geeignete, sachkundige und hierzu fähige Personen ausgeglichen oder die Erlaubnis (ggf. temporär) widerrufen werden können.

Als Intention, bestimmte in diesem Falle gefährliche Tierarten halten, besitzen und pflegen zu wollen, das so genannte „berechtigte Interesse“ kommen sicherlich mannigfaltige Überlegungen in Betracht. Derzeitig gelten als berechtigtes bzw. berechtigendes Interesse lediglich das **wissenschaftliche Arbeiten** mit den Tieren (Beruf, Teilnahme an Projekten wissenschaftlicher Natur) oder **gewerbliches Interesse** (Zoofachhandel, Erzeugung von Produkten mit oder aus den Tieren, gewerbliche Zucht, Gewinnung von Rohstoffen, Zurschaustellung, Betrieb eines Zoos oder einer Einrichtung zur Unterbringung von Tieren für Dritte (Tierheim oder Auffangstation)). Zudem scheint sich abzuzeichnen, dass auch **Tierschutzbelange** als berechtigtes Interesse gewertet werden können (RÖSSEL, pers. Mitt. 2009). Reine „**Liebhaberei**“ also das Interesse an einer Tierart, an deren Haltung und Pflege ggf. Nachzucht, etc., wird dezidiert nicht als berechtigtes Interesse anerkannt. Dieser Umstand ist aus fachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen und eines offen-kritischen Überdenkens sicherlich wert. Leider ist dieser oft zentrale Begriff rechtlich nicht mit Leben, d.h. einer verbindlichen Definition ausgestattet worden, sondern es bleibt vielmehr dem jeweiligen Sachbearbeiter anheim gestellt, ob der das Interesse des Antragstellers als berechtigt ansehen möchte bzw. kann oder nicht. Nur allzu oft scheitern Anträge, die alle weiteren Kriterien, von der Sachkunde des Antragstellers bis hin zur sicheren und tierschutzgerechten Unterbringung, zur vollsten Zufriedenheit erfüllen an oben genannten Gründen.

Betrachtet man die „Liebhaberei“, also das hobbymäßige Halten, Pflegen, Beobachten und evtl. Nachzüchten von Tieren, von denen ein Mensch begeistert und fasziniert sein kann, so sollte dies ebenso wenig wie andere hobbymäßig ausgeübte Tätigkeiten, wie beispielsweise die aktive Mitgliedschaft in einem Schützenverein oder das Betreiben der waidgerechten Jagd oder das Halten und Züchten von Ziergeflügel nicht primär und per se abgetan und abgewertet werden. Hierbei sollte auch ein persönlich eingefärbtes „Verständnis haben“ für das „Steckenpferd“ anderer nicht Vorrang in der Betrachtung gegeben werden, da diese „Liebhabereien“ rein subjektiver Faszination entspringen. Um zu den oben aufgeführten Beispielen, die den Besitz oder die Verwendung von Feuerwaffen beinhalten, zurückzukehren, so wird hier klar unterschieden zwischen der Feuerwaffe als Gerät (das sicher zu verwahren ist und nur zu bestimmten Verwendungszwecken herangezogen werden darf, von dem jedoch bei unsachgemäßem Einsatz oder nicht sicherer Verwahrung eine ganz erhebliche Gefahr auch für Dritte ausgeht), der geregelten und reglementierten, sachgerechten Verwendung derselben und dem Menschen (der eine entsprechende Genehmigung braucht und diese, sofern er die relevanten Kriterien wie Sachkunde, erfüllen kann), der dieses Hobby pflegt. Analog zu einem Gefahrtier besteht auch hier eine potentielle Gefahr, dass das Objekt, die Waffe nicht ausschließlich zu jagdlichen, oder sportlichen Tätigkeiten verwendet werden kann. Analog kann ein

Gefahrtier bei unsachgemäßer Pflege und nicht sachgemäßer Unterbringung ggf. entkommen und ebenfalls eine Gefahr darstellen. So stellt sich die Frage, warum es nicht möglich sein sollte, übertragbare Regelungen zu finden und zu formulieren, um so Missbrauch bzw. Unfällen vorzubeugen und diese ggf. zu ahnden?

Worin aber besteht die Rechtfertigung der Haltung von Tieren in Privathand zum Zwecke der Ausübung einer „Liebhaberei“ hinsichtlich der Reptilien, Amphibien, Fische und Wirbellosen?

Ein ganz erheblicher Teil des Wissens, das die Menschheit über diese Tiergruppen, Verhalten, Ökologie und Biologie, Lebensäußerungen, Vermehrung und unbestreitbar auch die systematische Stellung und nicht zuletzt deren Erhaltung (z.B. der asiatischen Schildkröten) weiß, stammt weder aus Universitäten noch aus Zoos. Dieses Detailwissen, bei dem herausragende Arbeiten geleistet wurden und werden, stammt oft aus privaten Tierhaltungen von engagierten, sehr motivierten und ernst zu nehmenden Hobbyisten. Eine Vielzahl von in situ, wie ex situ Erhaltungs- und Schutzprojekten konnten nur so entstehen und bestehen. Betrachtet man die Situation in wissenschaftlichen Einrichtungen und Zoos, so besteht momentan weder Interesse, noch die Möglichkeit, von einigen herausragenden Ausnahmen abgesehen, sich gerade dieser Tiergruppen und ihrer Erforschung sowie deren Reproduktion über mehrere Generationen und mit gutem Erfolg, zu widmen. Dies setzt selbstredend einen ethischen Umgang voraus, ebenso wie Sachkunde und Engagement und muss unbedingt von launenhaftem „Habenwollen“, von egozentrischen Spielereien zur Selbstbeweihräucherung oder ähnlichen Verhaltensmustern, Modetrends etc. strikt abgegrenzt und unterschieden werden. Dennoch muss dezidiert betont werden, dass die Erhaltungszuchtbemühungen um verschiedenste, für zoologische Gärten und die moderne Tiergärtnerei „uninteressante“ Arten mit dem Aufhören der privaten Liebhaberei ein Ende finden würden. Es darf hierbei erwähnt werden, dass fast alle Erstnachzuchten aber auch Nachzuchten in mehreren Generationen gerade bei Reptilien, Amphibien und Fischen in Haushalten engagierter Privathalter erfolgte, nicht in Zoos. Beispiele hierfür werden bei BECKSTEIN, 2009 aufgeführt und können beliebig ergänzt werden. Hierfür wäre als probates Mittel dieses sachkundige Engagement zu belegen, sicherlich die aktive Mitgliedschaft in einem der Tierhalterverbände sowie bereits vorhandene Erfahrung in der Tierhaltung dienlich und könnte mit vorzuweisender Sachkunde dazu beitragen, „die Spreu vom Weizen zu trennen“.

Es sollte, wie ebenfalls bereits bei BECKSTEIN, 2009 angedeutet, unbedingt auf eine Definition des „berechtigten Interesses“ – auch seitens der Verbände – bestanden werden, wobei neben den wissenschaftlichen und kommerziell orientierten Begründungen auch andere, z.B. die fundierte und mit Sachkunde ausgeführte, tierschutzgerechte Liebhaberei berücksichtigt werden sollte.

Die sichere und tierschutzgerechte Unterbringung von Tieren muss, nicht ausschließlich im Bereich der als gefährlich eingestuften Tierarten und letztlich auch

nicht auf diese begrenzt, sondern vielmehr hinsichtlich jedweder Tierhaltung, von zentraler Bedeutung innerhalb der Betrachtung sein. Beides ist Ausdruck fachgerechter und verantwortungsvoller Tierpflege und -haltung. Grundsätzlich muss darauf verwiesen werden, dass eine aus Sicherheitsdenken heraus minimierte Tierhaltung, weder zeitgemäß ist, noch Ziel einer Tierhaltung sein kann.

Der Tierschutzgedanke darf hier keinesfalls von Sicherheitsaspekten gänzlich verdrängt oder aus Praktikabilitätsgründen überschattet werden. Grundsätzlich sollte diesem bei jeder Tierhaltung eine gewichtige Bedeutung beigemessen werden.

Grundsätzlich schreibt das derzeit in Deutschland geltende Tierschutzgesetz, nebst der assoziierten Gutachten und Kommentare, dezidiert vor, dass, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- (1.) muss dieses seiner Art (gemäß) und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, und
- (2.) darf die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden, und muss
- (3.) über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen (§ 2 TSchG). Hierin wird die Verantwortung des Menschen für das Mitgeschöpf Tier und für dessen Leben und Wohlbefinden geregelt (§ 1 TSchG). Der § 2 a TSchG ermächtigt den Gesetzgeber, vertreten durch die Ministerien, Anforderungen an die Haltung von Tieren in menschlicher Obhut zu definieren und zu bestimmen, bzw. Minimalanforderungen an deren Haltung zu postulieren. Hierbei werden Bewegungsbedürfnisse, Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere, Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Haltung von Tieren, Lichtverhältnisse und Raumklima, Pflege und Überwachung der Tiere und die Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, geregelt. In diesem Kontext sind auch die Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien (Gutachten) des BMELV vom 10. Januar 1997 zu betrachten.

Basierend auf dieser Grundlage werden Rahmenbedingungen geschaffen, die tierschutzgerechte Tierhaltung ermöglichen sollen.

Dennoch besteht die traurige und ethisch kaum vertretbare Tendenz, aus Sicherheitsgründen oder aus Gründen der Rationalisierung heraus, Tierhaltung, auch von so genannten „exotischen Wildtieren“, zu minimieren und zu simplifizieren. Ein falsch verstandenes Hygieneempfinden und -bedürfnis verschärft dies zudem noch.

Bei der Haltung von nicht zur Gänze domestizierten Tieren, also solchen, die durch Zucht und Zuchtwahl zu echten Haus- und Nutztieren geworden sind und bei denen somit „unerwünschte Eigenschaften“ durch Zucht verringert und „Adaptationen“ an die Haltung und Nutzung durch den Menschen künstlich erzielt worden sind, kann jedoch nicht von einer solcherart vorausgesetzten Bedürfnis-

armut ausgegangen werden. Es wäre fahrlässig, würde der Mensch sich darauf zurücklehnen, dass Tiere anpassungsfähig genug seien, um auch mit nicht adäquaten Lebensbedingungen zurechtzukommen und keinerlei Leiden aus diesen resultierend empfinden. Sicherlich mag der ethologisch relativ junge Begriff des „Territoriums“ im Tierverhalten eine bedeutende Rolle hierbei spielen und ggf. durch den Wegfall von Notwendigkeiten des Wildlebens, wie Nahrungssuche und Beuteerwerb, Wandernotwendigkeiten und Flucht, dieses Territorium drastisch verkleinern, also die Notwendigkeit und das Bedürfnis nach „weiten Räumen der „Freiheit““ (HEDIGER 1961) drastisch verringern. Dennoch muss ein Wildtier, sei es noch so zahm, duldsam oder „anspruchlos“ im Kontext seiner genetischen Vorgaben, seines gesamten arttypischen Verhaltensrepertoires und somit seiner biologischen, ethologischen und psychologischen Bedürfnisse – losgelöst von menschlichen Bedürfnissen, Erfordernissen und Belangen, wie dies nur allzu häufig in der Nutztierhaltung der Fall ist – betrachtet werden. Hieraus ergeben sich somit keinesfalls nur Erfordernisse hinsichtlich der Gehegegröße und -beschaffenheit, des Mikroklimas und der Ernährung, der Vergesellschaftung und der Pflege, sondern auch der Verhaltensgerechtigkeit, des Bedürfnisses nach Schutz, Deckung, Fluchtmöglichkeiten, eines angemessenen, an der Biologie der jeweiligen Art orientierten „sozialen Gefüges“, mit ausreichender Strukturierung des Lebensumfeldes und der Möglichkeit, möglichst alle Verhaltensweisen der jeweiligen Spezies – auch der Fortpflanzung! – auszuleben und nicht zuletzt zum Komfortverhalten, zur Verhaltens- und Lebensraumbereicherung (Enrichment), sowie der mikroklimatischen Gegebenheiten im Habitat. Diese setzen einen sachkundigen Pfleger voraus und gehen weit über die Vorgaben der Mindestanforderungen hinaus, ja können diese teilweise sogar bei weitem an Bedeutung übertreffen.

Dieses Detailwissen ist – größtenteils bei privat gehaltenen Tieren oder aus Freilandbeobachtungen erwachsen – steht gerade bei den Ziervögeln, Kleinsäugetern, Reptilien, Amphibien, Fischen und Invertebraten zur Verfügung und muss zur Anwendung kommen. Geschieht dies, was zumindest bei sachkundigen und engagierten Tierhaltern der Fall ist, kann, gerade im Bereich der Vivaristik, kaum mehr die Rede sein von der viel zitierten Tierschutzwidrigkeit der Haltung dieser „Exoten“ in menschlicher – auch insbesondere privater – Obhut. Dies einzufordern, zu vermitteln und zu vertreten ist Aufgabe der einschlägigen Tierhalterverbände und -organisationen. Dazu wären innige interdisziplinäre Kooperationen auch mit wissenschaftlichen Einrichtungen, zoologischen Gärten und, wie dies ansatzweise bereits der Fall ist, Biotop- und Artenschützern anzustreben.

Zu diesem Zweck bietet das Gutachten über Mindestanforderungen hinsichtlich der Schlangen gute Grundlagen und gibt Hilfestellungen auch bezüglich der Lebensraumgestaltung in groben Zügen. Was die Biotope und Haltungsansprüche angeht, ist eine Vielzahl von Informationen in der verfügbaren Literatur vorhanden. Leider zeichnet sich, ganz besonders bei der Haltung von Giftschlangen, ein unschöner Trend ab, der die Haltung und Lebensraumgestaltung in Menschenobhut auf minimalistische Kriterien reduziert. Racksysteme werden propagiert und als hygienische und Platz sparende probate Methode dargestellt. Hierbei muss jedoch aus Sicht des Tierschutzes darauf hingewiesen werden, dass dies eine art- und verhaltensgerechte Unterbringung nur unter großen Schwierigkeiten und mit enormem Fingerspitzengefühl erlaubt. SCHMIDT (2010) weist

in seiner Arbeit auf die Bedeutung der Biotopbereicherung (Enrichment) deziert hin. Zudem erlauben minimalistische Haltungssysteme nur schwer, den Tieren ausreichende mikroklimatische und (infra)strukturelle Gegebenheiten des Biotops bzw. Habitats nachzuempfinden und so für Verhaltensgerechtigkeit und – auch psychische – Bedarfsdeckung (Deckung, Sichtschutz, Versteckmöglichkeiten, als sicher wahrgenommene Ruheplätze u. v. m.) zu sorgen. Ein Tier, das sich innerhalb seines Behältnisses oder Geheges (und Territoriums) sicher fühlen kann, indem es sich zurückziehen vermag, Verstecke aufsuchen, Sichtschutz in Anspruch nehmen und sich den Blicken bzw. dem Zugriff entziehen kann und somit nicht zu exponiertem Verweilen gezwungen ist, verhält sich in der Regel weitaus „absehbarer oder berechenbarer“, indem es die Individualdistanzen (Flucht- und Aggressionsdistanz) einhalten und ggf. ausweichen kann. Daher hat es sich bewährt, auch Anlagen für die Pflege von Giftschlangen biotopnah zu strukturieren, wobei jedoch auf Grundregeln der Übersichtlichkeit geachtet werden muss. Hierfür sollen exemplarisch die schön und verhaltensgerecht gestalteten Anlagen einiger Reptilienzoos, wie z.B. des TerraZoo Rheinberg genannt werden. Dies gilt analog auch für Echsen, wie Warane, Krustenechsen und Großleguane.

Bezüglich der Krokodilhaltung erscheint das Mindestanforderungsgutachten hinsichtlich der starken Vereinheitlichung, ohne Berücksichtigung der artspezifischen Ansprüche, nicht mehr zeitgemäß und teilweise erheblich überzogen, was die Platzansprüche einiger Arten betrifft, zumal es kaum Spielraum lässt, ggf. zu gering bemessene Gehege durch Gestaltung und Enrichment artgerecht zu machen. Siehe hierzu JENSCH et al. (2009).

Dennoch können Mindestanforderungen keinesfalls als festgeschriebene, unumstößliche Tatsachen behandelt werden, sondern müssen dem aktuellen Wissensstand angeglichen und modifiziert werden. Unabdingbares Maß jedweder Betrachtung müssen hier die gepflegte Tierart und deren arttypischen Bedürfnisse sein. Es scheint an dieser Stelle gerechtfertigt zu betonen, dass die artgemäße und verhaltensgerechte, daher tierschutzgerechte Haltung von Reptilien in menschlicher Obhut, auch in privaten Tierhaltungen mit dem notwendigen Aufwand an Installationen, Technik, ebenso wie monetären Aufwendungen durchaus sehr gut realisierbar ist.

Neben dem Tierschutzaspekt müssen dennoch Belange der Sicherheit im Rahmen der Haltung von Wildtieren und Haustieren, von denen Gefahren für den Halter, mit im Haushalt lebende Personen und Dritte, ebenso wie für die öffentliche Sicherheit oder ggf. auch das Eigentum Dritter oder des Gemeinwesens ausgehen (können), strikte Beachtung finden.

Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, dass z.T. Regelungen bestehen bzw. geschaffen werden, die Vorgaben liefern können, wie ein größtmögliches Maß an Sicherheit zu schaffen ist. Diese bieten nicht nur der Öffentlichkeit eine gewisse Sicherheit (auch emotional), sondern können auch dem Tierhalter selbst zu einer fundierten Rechtssicherheit verhelfen, wie dies beispielsweise bei der Haltung von Hunden, Pferden oder Nutztieren oder im Bereich der zoologischen Gärten bereits der Fall ist, wenn diese erfüllt werden.

Hierbei müssen jedoch die Maßnahmen an den tatsächlichen Bedarf objektiv angepasst und auch juristisch betrachtet als angemessen und verhältnismäßig anzusprechen sein. Hier dürfen weder persönliches – oft ablehnendes – Empfinden, noch überzogene, lobbyistische Fehlinformation der Bevölkerung und des Verordnungsgebers eine Rolle spielen. Ein Patentrezept, wie dies einerseits durch die Forderung nach generellen Verboten, andererseits durch eine „allumfassende“ Einheitsregelung für den gesamten Bereich der so genannten Gefahrtiere wildlebender Arten angestrebt wird, kann es sinnvollerweise kaum geben. Ein generelles Verbot, ebenso wie unüberwindbare Hürden im Antrags- und Genehmigungsverfahren, führen zu unnötiger Kriminalisierung und zum Abgleiten in eine Grauzone der Anonymität, die jedweder behördlichen Reglementierung und Überwachung entgeht. Es kann jedoch, bedenkt man die bereits geschilderte Vielschichtigkeit des Themas, der beinhalteten Gefahrenabstufungen etc., auch keine generelle Lösung für mögliche Sicherheitsvorkehrungen geben, sollen diese ernst zu nehmen, fachlich fundiert, angemessen und verhältnismäßig sein. Daher erscheint es überaus sinnvoll, notwendige Maßnahmen und Vorkehrungen an die jeweilige Gefahrenstufe und die gepflegte Tiergruppe anzupassen.

Ein hierfür anwendbarer Leitfaden existiert bereits in der **GUV-116/BGR 116 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ – Haltung von Wildtieren (Ausgabe 2005, Gesetzliche Unfallversicherung)** bzw. **GUV – Information „Wildtierhaltung - sicher und gesund für Mensch und Tier“ (GUV-I 5095, Januar 2008, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)**. Hierbei wird auch dezidiert unterschieden zwischen gefährlichen und besonders gefährlichen Tieren, deren Gehegeansprüche hinsichtlich der Absicherung differenziert betrachtet und reglementiert werden.

Sicherheitsanforderungen:

In diesem Kontext kann gefordert werden, dass Gefahrtiere generell so zu halten sind, dass diese dem Zugriff von Dritten entzogen sein müssen. Hierfür eignen sich Räume die sowohl gegen unbefugtes Betreten (verschlossene Räumlichkeiten), als auch Einbruch (durch Vergitterung der Fenster) gesichert sein müssen. Zudem muss ein Entweichen ggf. entkommener Tiere aus dem Tierraum verhindert werden. Hierfür müssen einerseits Fenster so abgesichert werden, dass diese entweder nicht geöffnet werden können, oder aber durch kleinmaschige Vergitterungen (z.B. mittels Metallgaze) ausbruchsicher gestaltet werden. Fugen, Ritzen, Hohlräume, Abflüsse, Rohr- und Kabelschächte müssen abgedichtet sein bzw. durch fest installierte Vergitterungen unpassierbar gemacht werden. Eine Schleuseneinrichtung, die eine Übersicht über den Tierraum über eine ausreichend bemessene bruchgesicherte Scheibe gewährleistet, sollte im Einzelfall gefordert werden. Hierbei dürfen keine optischen Toträume entstehen. Türen müssen brandgeschützt, bruchsicher und dicht schließend sein. Hierfür kann eine entsprechende Bürstenleiste am Boden gefordert werden. Ein Raum, in dem Gefahrtiere gehalten werden, muss als solcher gekennzeichnet und mit Warnhinweisen (Beschriftung und Symbol) (z.B. für den Brandfall) versehen werden. Zumindest bei gefährlichen Tieren, v. a. Giftschlangen, muss – in Abhängigkeit von der GefahrenEinstufung der gehaltenen Tiere – der Tierraum

ausschließlich der Tierhaltung dienen und darf kein Wohnraum sein. Unnötige Möblierung, oder ein Verstellen des Raumes mit Gegenständen, die entwichenen Tieren als Verstecke dienen könnten, bzw. die Übersichtlichkeit des Raumes verringern, muss unterbleiben. Hierbei wäre es ggf. hilfreich, wäre außerhalb des Tierraumes eine Belegungsliste der zu nummerierenden Behälter verfügbar.

Die Gehege oder Terrarien, Aquarien oder anderweitigen Behältnisse (z.B. Rack-systeme, Dosen für Spinnentiere, etc.) müssen sicher verschlossen sein, wobei unbefugtes Öffnen der Behälter durch Dritte ebenso zu verhindern ist, wie das Öffnen des Behälters durch die darin gepflegten Tiere. Hierzu muss auch darauf geachtet werden, dass z.B. bei „lebend gebärenden“ (ovoviviparen) Arten Jungtiere nicht durch Ritzen zwischen Schiebescheiben oder Lüftungsflächen entweichen können. Bruchsicherheit, sei es durch eine entsprechend zu wählende Materialstärken (Dicke des Glases), Sicherheitsfolien auf Glasflächen oder die Verwendung von Sicherheitsglas, Kunststoffen etc. ist zu gewährleisten.

Jeder Behälter sollte deutlich sichtbar und leserlich beschriftet sein. Hierbei muss der wissenschaftliche Name der gehaltenen Art, möglichst bis auf Unterartniveau (sofern möglich), der (deutsche) Trivialname, die Anzahl der gehaltenen Individuen im Behälter, sowie ein Hinweis auf die Gefährlichkeit (z.B. Totenkopfsymbol) vorhanden sein. Es wäre weiterhin wünschenswert, wären bereits am Behälter oder Gehege wichtige Informationen für den Fall eines Unfalles mit dem Tier/den Tieren vorhanden.

Es muss ein Notfallplan deutlich sichtbar und gut leserlich angebracht sein, der Art und Anzahl der gehaltenen Tiere beinhalten muss, sowie die relevanten Notfalltelefonnummern verfügbar macht (Polizei, Feuerwehr, Notarzt, Giftnotruf, Serumdepot, sachkundige Hilfspersonen (Vertreter, sachkundige Person)). Zudem sollte ein Anfahrtsplan zum nächstgelegenen Serumdepot (bei stark giftigen Schlangen), mindestens dessen Anschrift und Telefonnummer verfügbar sein. Wird – in berechtigten Einzelfällen – Antivenin vorrätig gehalten, muss dessen Aufbewahrungsort deutlich ersichtlich sein. Es ist zudem sinnvoll, Hilfspersonen, Ersthelfern, Notärzten, etc. verständliche und fundierte Anweisungen zum – auf dem aktuellen Wissensstand zu haltenden – Vorgehen im Falle eines Unfalls verfügbar zu machen. Ggf. vorrätig gehaltene Antivenine müssen vorschriftsmäßig gelagert, beschriftet und jederzeit auffindbar sein.

Bei besonders gefährlichen Arten müssen geeignete Absperrvorrichtungen, die ein sicheres Arbeiten innerhalb des Geheges erlauben und sicherstellen, vorhanden sein. Dies können Schieber, Trenngitter, Absperrboxen bzw. –gehege (bei Krokodilen, Großwaranen und Riesenschlangen), Trennwände oder Rolladenkonstruktionen, Fallgitter oder ähnliches sein. Diese müssen ungehindert von außerhalb des Geheges bedienbar und funktionsfähig und von außerhalb der Gehege zu sichern sein. Ist dies nicht möglich, müssen den Tieren sicher verschließbare Verstecke (Schlupfkästen), Schlafboxen oder vergleichbare, von außen zu bedienende Einrichtungen zur Verfügung stehen, oder die Tiere müssen aus den Behältern fachgerecht herausgenommen und sicher verwahrt werden. Notwendige Gerätschaften, wie Wasserbecken, Messgeräte, etc. müssen so installiert werden, dass sie außerhalb der Reichweite der Tiere, nahe am Gehegezugang oder über entsprechende (Futter-)Klappen erreichbar sind. Installierte Aufbauten, Verstecke und Einrichtungsgegenstände müssen so installiert wer-

den, dass diese einerseits keine Gefahr für die gehaltenen Tiere darstellen können, jedoch im Bedarfsfall leicht und schnell, sowie gefahrlos deinstalliert werden können. Tote Winkel und Sackgassen müssen vermieden sowie eine unübersichtliche Strukturierung muss unterbleiben und dergestalt eingebracht werden, dass einerseits tierschutz- und verhaltensgerechte Bedingungen für das Tier geschaffen werden können, andererseits Belange der Sicherheit nicht entgegen gewirkt werden.

Generell müssen notwendige Werkzeuge und Gerätschaften im Tierraum greifbar und einsatzfähig sein, die eine Abwehr bzw. ein sachgerechtes Handling der Tiere ermöglichen. Weiterhin muss ein funktionsfähiges (ggf. portables) Telefon im Tierraum verfügbar sein.

Grundsätzlich sollte beim Umgang mit besonders gefährlichen Tieren nicht alleine gearbeitet werden, sondern eine (Hilfs-)Person muss sich in Rufweite oder mit im Raum befinden. Diese sollte sachkundig sein und ggf. Hilfestellung geben und einen korrekten Notruf ansetzen können.

Wenn möglich sollten vergesellschaftete Tiere abgesondert und einzelnen gefüttert werden. Unnötige Maßnahmen im Behälter, ebenso wie nicht notwendiges Handling der Tiere sollte unterbleiben. Geeignete Maßnahmen zur Absicherung jedweden Handlings (Übersichtlichkeit, Aufsichtspflicht für Dritte, Fluchtmöglichkeiten, Verhindern beengter Platzverhältnisse u. v. m.), ebenso wie die Verwendung geeigneter Werkzeuge und Schutzkleidung (ggf. Schutzbrille oder Visiere, Handschuhe, Schutzbekleidung, geeignetes Schuhwerk) ist zwingend. Diese Geräte müssen jederzeit greifbar und funktionsfähig sein. Bei großen Tieren, wie Riesenschlangen und Krokodilen muss beim Handling für ausreichend instruierte, sachkundige oder strikt weisungsgebundene Hilfspersonen in ausreichender Anzahl gesorgt werden. Der Tierhalter muss sicherstellen, dass im Falle einer Abwesenheit, oder einer Erkrankung eine zu benennende, ebenfalls sachkundige und mit einer entsprechenden Erlaubnis ausgestattete Person die Versorgung der Tiere gewährleisten und sicherstellen kann.

Im Rahmen wissenschaftlicher, gewerblicher (Toxingewinnung, Tierhandel, Auffangstationen) und klinisch medizinischer (niedergelassene Tierärzte, Tierkliniken) Haltungen, muss das Hauptaugenmerk sicherlich auf der Sicherheit und der Praktikabilität liegen. Dennoch müssen sämtliche tierschutzrechtlichen, wie sicherheitstechnischen Voraussetzungen zwingend gegeben und strikt eingehalten werden. Im Bereich der gewerblichen, wie tiermedizinisch notwendigen Haltung, Pflege und Versorgung darf nur im Umgang und Handling sachkundiges, geschultes und erfahrenes Personal eingesetzt werden. Hierbei muss geeignetes Werkzeug ebenso wie geeignete, sichere Behältnisse, die auch moderate Zwangsmaßnahmen erlauben, vorhanden sein. Räume, Gerätschaften sowie die Einhaltung sämtlicher Auflagen sind zwingend behördlich zu genehmigen und zu überwachen. Das eingesetzte Personal muss seine Sachkunde belegen und zuverlässig sein. Hinsichtlich der Behältergrößen kann, analog zu den Regelungen für den Zoofachhandel in Bezug auf Quarantäne und Behandlung erkrankter Tiere eine vorübergehende Haltung in kleineren Behältern geduldet werden. Eine, wie für nicht als gefährlich zu klassifizierende Arten im Zoofachhandel zu dulddende erhöhte Besatzdichte pro Behälter, sollte bei besonders gefährlichen Arten aus Gründen der Sicherheit nicht per se geduldet werden. Im Rahmen der

tierärztlichen Berufsausübung sei an dieser Stelle auf die Sorgfaltspflicht gegenüber Personal, Hilfspersonen, dem Tierhalter und Dritten dezidiert verwiesen.

Lokalisation (Wohnräume, Wohngebiete) Vermieter (Mietrecht)

Grundsätzlich steht zu bedenken, in wie weit die räumliche Trennung der Haltung als gefährlich einzustufender Tierarten von den Wohnbereichen des Menschen erfolgen muss.

Derzeit wird in einigen Bundesländern eine generelle und strikte Trennung menschlicher Wohnbereiche von Tierräumen für Gefahrtiere gefordert. Dies ist durchaus sinnvoll, handelt es sich um sehr schnelle, bewegungsgewandte Tierarten oder solche, die über große Körperkraft verfügen. Grundsätzlich muss, analog zu wissenschaftlichen Haltungen, aus Gründen der Sicherheit und Übersichtlichkeit vermieden werden, dass vollgestellte, mit Möbeln und Dekoration „reich strukturierte“ Wohnräume entwichenen, ggf. stark gestressten Tieren schier unendliche Möglichkeiten bieten, sich dem Zugriff des Halters zu entziehen. Als illustrierendes Beispiel sei an dieser Stelle nochmals die in Mülheim an der Ruhr entwichene juvenile Monokelkobra, *Naja kaouthia* genannt, die innerhalb einer Wohnung hervorragende Möglichkeiten vorfand, sich zu verstecken und zu verbergen.

Dennoch erscheint es relativ unverhältnismäßig, sämtliche Tierarten, von denen Gefahren ausgehen können, „über einen Kamm zu scheren“. Dies macht umso weniger Sinn, könnte der Gesetz- und Ordnungsgeber zur Überzeugung gebracht werden, dass Abstufungen hinsichtlich der realen Gefährdungspotentiale und der betroffenen Tierarten in unterschiedlich zu gewichtenden Listen (s. o.) sinnvoll sein könnten. Hierbei muss es auch eine Rolle spielen, wie Abgrenzungen gestaltet werden können.

An dieser Stelle soll nochmals auf die Haltung aquatiler Arten, wie der aktiv giftigen Knochen- und Knorpelfische, Weichtiere u. v. m. eingegangen werden. Hierbei kann sicherlich bedenkenlos davon ausgegangen werden, dass diese ihre Behälter nicht ohne weiteres verlassen und am Leben bleiben können und im Nachgang aktiv Schaden an Dritten, oder dem Halter anzurichten imstande sind. Das Gefahrenpotential hierbei, ebenso wie bei bissigen aquatilen Schildkröten, liegt sicherlich in unbedachtem Hineingreifen, oder gar Einsteigen in die Behälter, das zwingend unterbunden werden muss. Dies ist bereits durch die Aufstellung der Behälter in Schrankwänden, das Anbringen abgesicherter Abdeckungen oder der ausreichenden Abgitterung und Abdeckung von ummauerten oder anderweitig fest abgegrenzten, ausbruchsicher zu gestaltenden Freigehegen (z.B. für Schnapp- und Geierschildkröten, *Chelydra serpentina* und *Macrochelys temminckii*).

Dies kann analog zu nicht zugänglichen Gehegen und Volieren betrachtet werden, bei denen zudem eine Abschränkung eine unbefugte Annäherung abhalten sollte und der Zugang, ggf. mittels einer Schleuseneinrichtung, die Sicherung von Arbeiten innerhalb durch geeignete Absperrungen oder Schieber sicherzustellen ist (Vögel und kleinere Säugetiere, wie z.B. Ozelots, *Leopardus*

pardalis). Hierfür bietet die seit Kurzem gültige Bundes Artenschutz Verordnung (BArtSchV) zudem Möglichkeiten, im Rahmen der Beantragungs- und Genehmigungspflicht für Tiergehege (Gehegegenehmigung) regulierend einzugreifen und ggf. sicherheitsrelevante Auflagen zu erteilen. Die Angaben der Versicherer können hierfür wertvolle Hinweise geben.

Hinsichtlich der Haltung von besonders gefährlichen Tiergruppen kann im Einzelfall gefordert werden, dass sich Gehege oder Behälter nicht in Wohnräumen befinden dürfen, sondern strikt von diesen getrennt zu nutzen sind.

Das Polizeirecht, sowie Regelungen für die Nutzung von Siedlungsgebieten können ausschließen, dass Gefahrtiere in Wohngebieten gehalten werden dürfen. Dies muss **im Vorfeld** einer Haltung eruiert werden. Zudem erscheint den Verfassern die Regelung einiger Bundesländer sinnvoll, bezüglich der Haltung besonders gefährlicher Arten in Mietwohnungen das Einverständnis des Vermieters einholen zu müssen. Mietrechtliche Belange müssen geregelt und definiert werden. Hierfür sollten zwingend sachkundige Juristen, sowie die einschlägige Rechtsprechung herangezogen werden, um diese Fragestellungen zu klären.

Versicherungen:

Dem versicherungsrechtlichen Themenkreis (Unfall- und Haftpflichtversicherung) wird derzeit ein viel zu geringes Maß an Aufmerksamkeit gezollt. Bereits von Maklern und dem Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) angebotene Versicherungspakete für Tierhalter, auch für jene, die „Gefahrtiere“ halten, wurden leider so gut wie nicht in Anspruch genommen.

Dennoch kann die Frage des Versicherungsschutzes für Haltungen potentiell gefährlicher, oder besonders gefährlicher Tiere ebenso wenig außer Acht gelassen werden, wie beispielsweise im Bereich der Pferde- oder Hundehaltung.

Betrachtet man die verfügbaren Zahlen und statistikähnlichen Erhebungen bezüglich real passierter Unfälle, die durch Gefahrtiere verursacht worden sind, erscheint es nachvollziehbar in der Relation unwahrscheinlich, dass ein solcher Fall eintreten könnte. Dennoch zeigt die Situation in Mülheim an der Ruhr plastisch, welche immens hohen Kosten durch ein entwichenes Tier entstehen können. Hierbei sei auf den Einsatz von Polizei, Feuerwehren, Behörden, aber auch die Schäden an Gebäuden, Mietausfälle für den Vermieter und nicht zuletzt die Kosten für die Unterbringung und Entschädigung der evakuierten Parteien des betroffenen Mietshauses verwiesen. Wären zudem Personen zu Schaden gekommen, hätten sich die Kosten gewaltig gesteigert für Behandlungen, Schadensersatzzahlungen, Renten, ggf. Pflegekosten und Entschädigungen.

Daher sehen die Verfasser, ebenso wie einige namhafte Tierhalterverbände eine Notwendigkeit, dieses Thema intensiver Bearbeitung zu unterziehen.

Es kann und soll nicht Aufgabe des Gemeinwesens, der Kommunen oder „des Steuerzahlers“ sein, für Schäden, die durch Tierhaltung, ohne Ansehen dessen, ob diese privat oder gewerblich sei, aufzukommen. Der Tierhalter selbst wird in der Regel schwerlich dazu imstande sein, die Kosten alleine zu tragen.

In einigen Bundesländern werden Versicherungen vom Tierhalter gefordert, will dieser gefährliche Tiere halten. Dies scheint derzeit in probates Mittel zu sein, die Risiken für das Gemeinwohl und den Tierhalter auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Jährlich geschehen mehrere zehntausende Unfälle im Reitsport (40 % der Unfallgeschädigten sind weibliche Jugendliche unter 14 Jahren!), von denen eine hohe Anzahl gravierende, teilweise lebenslang nachwirkende Verletzungen, bis zur Todesfolge, nach sich ziehen. Im Gegensatz dazu sind sowohl Unfälle und Schäden, als auch Verletzungen, ja Todesfälle, die durch die Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten in Privathaushalten (und in gewerblichen Haltungen) verursacht werden, extrem selten.

Legte man nunmehr die von Pro Wildlife und PETA vorgelegten angeblich statistisch erhobenen Zahlen von Tierhaltungen darüber hinaus zugrunde, dürfte einem ernsthaften und konstruktiven Dialog mit Versicherern, ggf. forciert und unterstützt durch die Tierhalterverbände, nichts im Wege stehen. Dies sollte dringend in Angriff genommen werden.

Aus fachlicher Sicht muss daher gefordert werden, dass eine Verpflichtung zum Abschluss spezifischer Versicherungen, die die Haftpflicht des Tierhalters ebenso abdeckt, wie das Unfallrisiko für den Halter, für mit in der Wohnung lebende Personen und Dritte, etabliert werden muss. Dies kann im Rahmen der Auflagen für eine genehmigte bzw. zu genehmigende Tierhaltung erfolgen und sollte, ebenso wie die Zuverlässigkeit, die Sachkunde und das „berechtig(ende)te Interesse“, die Einhaltung tier- und artenschutzrechtlicher Voraussetzungen und der Sicherheit der Haltungseinrichtungen behördlich gefordert und kontrolliert werden.

Antivenine („Gegengifte“):

Was das Vorrätighalten von Antiveninen anbelangt, darf sich weder die Diskussion, noch die Entscheidung und Vorgabe des Gesetzgebers bzw. des Verordnungsgebers am Hörensagen oder Gutdünken orientieren, sondern kann ausschließlich am derzeitige aktuellen und somit immer dynamischen Stand des Wissens ausgerichtet sein.

Der routinemäßige Einsatz von Antiseren (Antiveninen) entspricht nicht mehr dem zeitgemäßen medizinisch-klinischen Vorgehen der Notfallmedizin. Vielmehr wird in den meisten Fällen versucht, zunächst durch Notärztliche und symptomatische Versorgung des Patienten eine Stabilisierung zu erreichen und nur im echten Bedarfsfall Antivenine zu applizieren. Dies macht alleine deswegen Sinn, da anaphylaktische Reaktionen eine erhebliche Gefahr in sich bergen (<http://www.gifte.de/Gifttiere.htm> bzw. auf der Homepage des Münchener Klinikums Rechts der Isar <http://www.toxinfo.org>).

Gerade in diesem Kontext ist es unumgänglich, dass Notfallmediziner und Toxikologen, wie Toxikologen einschlägiger Institutionen hierzu fundierte Stellungnahmen abgeben um ein stets zu aktualisierendes Notfallprocedere zu etablieren.

Hinzukommend sind Antivenine für diverse Arten schwierig zu beschaffen und ein Import aus Drittländern ist für Privatpersonen, ebenso wie für nicht medizinische Institutionen, im Rahmen des deutschen, wie des internationalen Arzneimittelrechts weder möglich, noch legal. Zudem sind Präparate (meist aus Drittländern), die für den Laien kaum differenzierbar sein dürften, auf dem Markt erhältlich, die gravierende Gesundheitsschäden verursachen können. Hinsichtlich einiger *Crotaliden* (Klapperschlangen) muss teils bis auf Unterartniveau (z.B. bei *Crotalus durissus ssp.*, der Schauerklapperschlange, oder Tropischen Klapperschlange) differenziert werden, um befriedigende bzw. unschädliche Wirkungen zu erzielen. Auch hinsichtlich der Giftnattern (*Elapidae*) besteht enorme Unsicherheit diesbezüglich bzw. werden schlichtweg falsche Präparate angeboten und verwendet. Hier besteht enormer Handlungs- und Informationsbedarf, der spezialisierten Fachleuten aus den o. g. Disziplinen vorbehalten sein muss.

Weiterhin bereiten Haltbarkeitszeiträume und Verfallsfristen der Präparate enorme Schwierigkeiten, zumal teils die Nachbeschaffung abgelaufener Präparate saisonal sehr schwierig ist. Auch die fachgerechte Lagerung der Präparate ist problematisch.

Somit kann auch hier, ebenso wie hinsichtlich der fundierten Klassifizierung der Gefahren (und somit der relevanten Tierarten) nachdrücklich darauf gedrungen und gefordert werden, dass Arbeitskreise spezialisierter Berufsgruppen einberufen und zu Rate gezogen werden müssen, um wissenschaftlich fundierte, tragbare Regelungen zu erarbeiten. Anstelle der ggf. unsachgemäßen Vorratshaltung der als verderbliche Arzneimittel einzustufenden Antivenine, die eine unsachgemäße Anwendung als immenses Risiko in sich birgt, sollte vielmehr eine zwingende Mitgliedschaft in den Serumdepots und vergleichbaren Vereinigungen angestrebt und forciert werden, die durch die zu entrichtenden Beiträge finanziert werden sollten. Es kann nicht genug betont werden, wie wichtig diese, ebenso wie Giftnotrufzentren und Kliniken, beispielsweise das Klinikum Rechts der Isar in München oder das Serumdepot Berlin auch und gerade in diesem Kontext einzustufen sind.

Anzahl und Art der Tiere:

Die Anzahl und Art der Tiere, die ggf. genehmigt werden können, müssen im Rahmen der Auflagenerteilung dynamisch, d.h. mit der Möglichkeit zur beantragungsfähigen Veränderung, fixiert sein. Dies sollte sich unbedingt an der Sachkunde und den räumlichen Möglichkeiten des Tierhalters orientieren, jedoch darüber hinaus in Maßen flexibel, d.h. abänderbar gestaltet werden. Die Überprüfung einer fundierten, genehmigungsrelevanten Sachkunde kann nicht per se für „Gefahrtiere“ oder „Giftschlangen“ und eine nicht definierte Anzahl von Arten, wie beispielsweise „Giftnattern“ durchgeführt werden, sondern soll diese einen sachlich-inhaltlichen und auch in der Praxis nachgewiesenen Wissens- und Befähigungsstand belegen.

Dennoch sollte - sofern das „berechtigte Interesse“ als definierte Größe Bestand hat und hoffentlich zukünftig auch um Aspekte des Tierschutzes und der (populärwissenschaftlich orientierten) Liebhaberei, ggf. auch der gezielten Erhaltungszucht erweiterbar sein - auch der Kontext der legalen Nachzuchtbemühungen und des Nachstellens von Individuen, sei es zur Blutauffrischung oder als Ersatz für verendete, oder abgegebene Tiere, offen thematisiert und positiv angegangen werden. Dies sollte jedoch ebenfalls und dezidiert beantragt und genehmigt werden und bedarf, ebenso wie eine gewünschte Erweiterung einer bestehenden Genehmigung der Zustimmung der Behörden. Sollen Nachzuchten aus den gehaltenen Tieren angestrebt werden dürfen, scheint eine „Züchtergenehmigung“, ähnlich wie für besonders und streng geschützte Tierarten sinnvoll und wünschenswert.

Sowohl ein Maximum an Transparenz sowie die Möglichkeit zur behördlichen Überprüfbarkeit von Haltungen gefährlicher Tiere, sollte ein gemeinsames Ziel des Ordnungsgebers, ebenso wie der Tierhalterverbände und ihrer Mitglieder darstellen. Dies zu verwirklichen scheint zunächst schwierig. Jedoch scheinen auch die aktuellen Vorkommnisse in Nordrhein-Westfalen mit Nachdruck dafür zu sprechen, dass die Haltung, der Erwerb und der Handel mit Gefahrtieren nicht weiter anonym ablaufen sollten, ja dürfen. Hierbei kann sicherlich einerseits das momentan von Tierschutzverbänden vehement geforderte Verbot jedweder „Exotenhaltung“ – oberflächlich besehen – eine Möglichkeit darstellen. Allerdings darf bezweifelt werden, dass dies zum erwünschten Ziel führen wird. Verbote beinhalten eine Verallgemeinerung des sicherlich weit gefächerten Spektrums an Menschen, die auch Tiere pflegen, die im Blickwinkel der Öffentlichkeit als Gefahrenquelle angesehen werden. Dadurch werden ernsthaft bemühte, sachkundige und engagierte Tierhalter, deren Bestreben es durchaus sein kann, im Einvernehmen mit den Behörden, eine sichere, tierschutzkonforme und artgerechte Tierhaltung zu haben und jenen, die aus „niederen Beweggründen“, ggf. unter weder sicheren, noch tiergerechten Bedingungen ihren Interessen nachgehen, pauschaliert.

Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Gros der Tierhalter sich Regelungen stellen und diese umsetzen und kooperieren. Diejenigen, die an den geltenden Regelungen vorbei Gefahrtiere, seien sie nun aus dem Internet oder auf ausländischen Märkten erworben, werden dies auch weiterhin tun, ebenso, wie tierschutzwidrige Haltungsbedingungen jederzeit bei Einzelpersonen vorkommen können. Eine pauschale Kriminalisierung aller „Exoten- oder Ge-

fahrtierhalter“ bzw. die relative Unmöglichkeit in einigen Bundesländern, dies legal und transparent tun zu können, kann keine Transparenz und dadurch auch keinerlei Einflussnahmemöglichkeiten für Behörden und den Verordnungsgeber entstehen. Es entwickelt sich eine erzwungene und somit künstlich geschaffene Grauzone. In diesem Kontext muss sinngemäß ein Kommentar aus einem internationalen Schlangenforum zitiert werden, der sich auf die Ereignisse in Mülheim an der Ruhr bezieht: „ Wird sich wohl, bei der nächsten, potentiell möglichen, entwichenen Giftschlange ein Verursacher wieder an die Behörden um Hilfe wenden, oder wird dieser nicht vielmehr alles daran setzen, den Vorfall zu vertuschen und zu schweigen?“ So polemisch dies zunächst klingt, so sehr sollte dieser Satz zu Denken geben. Niemand, der illegal oder zumindest ohne Genehmigung ein Tier hält, wird sich an eine Behörde wenden, wenn der Selbstschutz dies gebietet.

Sofern die Genehmigung zur Haltung – mit strengen Auflagen – grundsätzlich erteilt und beantragt werden kann, besteht jederzeit die Möglichkeit, regulierend und kontrollierend einzugreifen, einen Überblick zu erhalten und ggf. Tiere auch nachvollziehen zu können.

Hierfür können jedoch schwierige, kaum überwindbare Hürden, wie sie derzeit bestehen, nicht dienlich sein. Es muss beachtet werden, dass der Erwerb relevanter Tiere problemlos auch weiterhin möglich sein wird. Daher muss jeder Tierhalter, der offen mit den Behörden kooperiert und Transparenz hinsichtlich seiner Tierhaltung anbietet mit Freuden wahrgenommen werden.

Ausschließlich jene Tierhaltungen, die „amtsbekannt werden“ bzw. aktenkundig sind, sind behördlichen Kontrollen, der Überwachung und Reglementierung, sei es aus Belangen des Tierschutzes, des Artenschutzes, des Steuerrechts oder der Sicherheit und Ordnung des Gemeinwesens, überhaupt zugänglich.

Es wäre daher einerseits wünschenswert, dass Genehmigungsverfahren und Erlaubniserteilungen für den Bürger machbar werden, dass diese jedoch andererseits mit strikten Auflagen und Bedingungen (s.o.) belegt und der Kontrolle der Behörden zugänglich sein müssen. Dass dies weder von Veterinären, Artenschutzbehörden, Polizei oder Ordnungsämtern alleine bewältigt werden kann, steht sicherlich ebenfalls außer Frage. Daher wäre es wünschenswert, könnten die bereits anfangs geforderten Gremien aus Sachverständigen theoretische Hilfestellungen bei der Klassifizierung der Arten, der Gestaltung sinnvoller und zielorientierter Auflagen und Haltungskonzepte, sowie der Frage der notfallmedizinischen Versorgung geben und die ebenfalls geforderten Sachkundeschulungs- und Prüfungszentren sinnvolle Dienste leisten, in dem weiterhin Sachverständige benannt werden, die den Behörden auch ihre aktive Hilfestellungen anbieten können. Im Tierschutzvollzug zeichnet sich mehr und mehr ab, dass die Hinzuziehung von externen, ggf. bestellten Sachverständigen und Spezialisten sinnvolle und praktikable Ergebnisse hervorbringt. Analog sollte dies auch in diesem Themenfeld angestrebt werden.

Die allfällige Kostenfrage und das Problem der Knappheit an Mitteln und qualifiziertem Personal, also ein gewisser Mehraufwand im Bereich der Verwaltung und der Aufsichtsbehörden könnte so abgefangen werden. Es scheint darüber hinaus mehr als zumutbar, vergleichbar mit Auflagen und Rahmenbedingungen

beispielsweise im Jagdwesen, der Falknerei, des Artenschutzes (Umsetzung internationalen und EU-Rechts), dass die Haltung gefährlicher Tierarten in menschlicher Obhut mit daraus resultierenden Mehrkosten verbunden ist. Diese sind einerseits zumutbar, andererseits ebenso notwendig wie die Honorierung von EG-Bescheinigungen etc. und stehen sicherlich in keinem Verhältnis zu Kosten, die aufgewendet werden müssen, will man Gefahrtiere tierschutzgerecht halten und pflegen und für eine sichere und adäquate Haltung sorgen.

Im Kontext der Transparenz muss eine generelle Melde- und Buchführungspflicht für Tierarten, die als besonders gefährlich eingestuft werden, gefordert werden. Dies ist bereits gängige Praxis in jeder nach § 11 des Tierschutzgesetzes (TSchG) zu genehmigenden Haltung von Wirbeltieren, im Artenschutz und im Rahmen beispielsweise der Umsetzung der Psittakoseverordnung. Der Aufwand kann als absolut für den Tierhalter zumutbar betrachtet werden und geeignete Medien, wie Erfassungsprogramme stehen zur Verfügung. Dies darf jedoch nicht nur für die Haltung von Tieren der relevanten Arten in Privathand gelten, sondern muss zwingend auch für gewerbliche und gewerbsmäßige Tierhaltungen, den Handel und die Zucht, auch für Tierbörsen für diese Arten gelten. Dadurch erhielten Behörden, Feuerwehren, ggf. die Polizei die Möglichkeit, über Herkunft, Vorhandensein und Verbleib von reglementierten Tieren einen Überblick zu erhalten und Zusammenhänge nachzuvollziehen. Dies ist derzeit ausschließlich hinsichtlich der artgeschützten Arten möglich. Selbstredend wird ein illegaler Halter, der Tiere „im stillen Kämmerlein“ pflegt, ohne jemals in Erscheinung zu treten, hiermit nicht erfassbar sein. Eine Überprüfung dieses Sachverhaltes wäre jedoch jederzeit möglich, sollte er dennoch auffällig werden, sollte es zu einem Unfall kommen o. ä. – und diejenigen Tierhalter, die weder Auflagen, noch die Kooperation mit den Behörden scheuen, könnten behördlich erfasst und kontrolliert werden. Diese Praxis wird bereits in einigen Bundesländern erfolgreich im Rahmen der Auflagenerteilung durchgeführt und auch von den Tierhaltern gut angenommen.

Diesen Empfehlungen schließt sich auch BECKSTEIN, 2009 in ihrer Dissertation an und entwirft ein Modell einer ggf. möglichen einheitlichen Regelung, die als Lösungsansatz auch bundeseinheitlich sinnvoll und wünschenswert wäre.

Letztlich bleibt jedoch die Regelung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, somit auch der Themenkomplex der Gefahrtierhaltung Ländersache im Sinne des Föderalismus. Da sich jedoch sehr weite Überschneidungen mit dem bundeseinheitlich gültigen Tierschutzrecht und den weiterführenden Gutachten ergeben, ebenso wie Belange des Artenschutzes betroffen sind, könnte durchaus eine bundeseinheitliche Lösung, basierend auf diesen Rechtsgütern versucht werden.

Das Thema kann nicht im Rahmen der aktuellen, wie der bereits seit längerer Zeit bestehenden Diskussionen und der allfälligen Forderung nach generellen Verboten durch Tierschutzorganisationen (allerdings mit völlig anderer Intention) totgeschwiegen, oder verniedlicht werden. Alleingänge sollten jedoch ebenso wie strikte, weit über jedes sachlich nachvollziehbare Ziel hinausschießende Lösungsversuche vermieden werden. Wir fordern daher Verordnungsgeber, Tierschutzverbände, Sachverständige und – allen voran – Tierhalterverbände dazu auf, sich gemeinsam dieser komplexen Materie anzunehmen und fachlich fun-

dierte Lösungen, die sinnvoll, realisierbar umsetzbar und inhaltlich bis zu Ende gedacht realisiert werden müssen.

Teil des Seminars am 27.02.2010 in Castrop-Rauxel war auch die Haltung der genannten Gefahrtiere im Kontext zoologischer Einrichtungen, vor allen Dingen in kleineren Zoos und Institutionen und nicht zuletzt im Kontext der tierärztlichen Berufsausübung. Hierüber wurde bereits ausgiebig an anderer Stelle geschrieben. Diese Bereiche können anhand des verfügbaren weiterführenden Schrifttums vertieft werden (JENSCH et. al, 2009 a & b, BAUR et al. 2009, Bayerische Landestierärztekammer, 2008).

Gefährliche Tiere oder Tiere, die mit gefährlichen Tieren verwechselt werden können, haben bei Einsätzen der Polizei, aber vor allen Dingen der Feuerwehren, nicht zuletzt bei Tierschutzorganisationen und Tierschutzvereinen einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert. Zwar ist die Häufigkeit dieser Einsätze in Relation zu anderweitigen Aktivitäten dieser Gruppen sicherlich als eher selten zu bezeichnen, dennoch kommen sie vor und können den beteiligten Personen ein Höchstmaß an gefahrenträchtigem Einsatz abverlangen. Hierbei spielt die Kenntnis der Tierarten eine ebenso große, wie lebenserhaltende Rolle, wie der fachlich korrekte Umgang mit diesen und mit Fanggeräten. Auch eine sinnvolle und sichere Verpackung gefangener Tiere für den Transport kann und darf nur lege artis erfolgen.

Daher ist es überaus zu begrüßen, dass bereits einige Feuerwehren Reptilienbeauftragte besitzen bzw. benannt haben, die an intensiven Schulungen teilgenommen und ihre Sachkunde - auch praktisch - belegt haben (z.B. München und Düsseldorf). In diesem Zusammenhang kommt einer regelmäßig sich wiederholenden, tiefgreifenden Schulung allergrößte Bedeutung zu. So werden auch durch die Auffangstation für Reptilien, München e.V. seit Jahren Feuerwehrleute der Berufsfeuerwehren in Theorie und Praxis geschult. Hierbei steht der fachgerechte und möglichst sicher zu gestaltende, besonnene Umgang mit den Tieren im Vordergrund. Fanggeräte wurden angeschafft und teilweise neu und verbessert entwickelt. Ziel dieser Lehrgänge ist es Basiswissen zu vermitteln und ggf. zu vertiefen und auch praktische Erfahrungen zu sammeln.

Im Rahmen von behördlichen Einsätzen, namentlich der Polizei und Kriminalpolizei, des Zolls, der Veterinär- und Ordnungsämtern und nicht zuletzt der Naturschutzbehörden werden häufig Tiere entdeckt, die von den Behördenmitarbeitern nicht bestimmt oder hinsichtlich ihrer potentiell möglichen Gefährlichkeit eingeordnet werden können. So wurden Mitarbeiter der Auffangstation schon zu Leichenfunden, Bissunfällen, Hausdurchsuchungen z.B. bei Drogenfahndung, Zollkontrollen und Begehungen durch Veterinär- und Ordnungsämter und Naturschutzbehörden hinzugezogen. Auch mussten sie mehrfach bezüglich wandernder Tierschauen und zirkusähnlicher Betriebe als Sachverständige und Gutachter tätig werden. Hierbei konnten mehrfach illegal und ohne Kenntnis der Behörden (z.B. als Folge kaum zu erhaltender Genehmigungen oder krimineller Energie) gehaltene – Gefahrtiere festgestellt und sicher untergebracht werden. Dass diesen Behörden und Institutionen in aller Regel spezialisierte Sachverständige in den eigenen Reihen fehlen, ist nachvollziehbar, spielt dieser Themenkomplex sicherlich eine deutlich untergeordnete Rolle im Alltag. Hierfür muss dringend empfohlen werden, externe, ggf. assoziierte oder bestellte Sachver-

ständige als „operante Einheit“ (analog z.B. zur „Spezialeinheit Tierschutz“ (task force) in Bayern) zu benennen und deren Kooperation zu nutzen, um Gefahrenpotentiale auszuschließen. Selbst dann wird es nicht in jedem Fall sofort möglich sein, eine zu 100% stimmige Artdiagnose zu stellen. Es muss jedoch rückblickend betont werden, dass die überwiegende Mehrzahl der Fälle, die durch Mitarbeiter der Auffangstation in den vergangenen fünfzehn Jahren als Sachverständige in Kooperation und teilweise „Amtshilfe“ bearbeitet wurden z.T. ein erhebliches Gefahrenpotential für nicht geübte Personen bestand. Kooperationen und schlicht Dienstleistungen dieser Art können und müssen mittelfristig flächendeckend etabliert und durch die Schaffung von Sachverständigenlisten, auch unter Beteiligung der Verbände, qualifizierter gewerblicher Einrichtungen und ggf. der Universitäten, abgesichert werden.

Planbare und kalkulierbare Behördeneinsätze sollten möglichst nie aus der Situation heraus spontan abgewickelt werden, sondern, besteht die Möglichkeit, dass Gefahrtiere involviert sein könnten, durch Planung und Einbeziehung Sachverständiger im Vorfeld abgesichert werden. Aktionismus kann zu enormen Kosten und ggf. juristischen Folgen führen. Hierbei müssen sich auch die Behörden selbst hinsichtlich der Dokumentation, der Abwicklung, ggf. Verwahrung, der Logistik und des Einfangens der Tiere absichern und möglichst als Garanten für größtmögliche Sicherheit – auch Dritter – fungieren.

Unterbringung beschlagnahmter Tiere:

Die vorübergehende oder dauerhafte Unterbringung von Tieren, auch von Gefahrtieren, vor allem in der Folge behördlichen Eingreifens stellt einen weiteren immens wichtigen Bereich dar, der der Beachtung wert ist. Teilweise müssen Tiere aus Tierschutzgründen, andere aus Belangen des Artenschutzes oder aus Sicherheitsgründen (Umsetzung geltenden Rechts) den Haltern weggenommen werden. In diesen Fällen müssen adäquate Pflege- und Unterbringungsmöglichkeiten für diese Tiere vorhanden sein.

Derzeit stehen in der Bundesrepublik Deutschland nur wenige Auffangstationen zur Verfügung, die Gefahrtiere aufzunehmen bereit, oder imstande sind. Die überwiegende Mehrzahl der Stationen ist aus verschiedensten Gründen nicht bereit oder befähigt, Giftschlangen, Krokodile, Schnapp- und Geierschildkröten, aufzunehmen. Auch große Warane bereiten nach wie vor immer wieder Probleme hinsichtlich der Verwahrung. Lediglich bezüglich der Riesenschlangen gestaltet sich eine Unterbringung – von sehr großen Exemplaren abgesehen – einfacher. Auch Zoos können für diese Aufgaben nicht (mehr) herangezogen werden, da diese völlig anders geartete Intentionen und Schwerpunkte haben und moderne zoologische Einrichtungen weder die Ressourcen, vor allem hinter den Kulissen, noch die Möglichkeiten oder das Bestreben haben, Auffanglager für beschlagnahmte Tiere darzustellen. Hierbei ist nicht zu vergessen, dass bei einer Beschlagnahmung auch Kosten anfallen, die von den Zoos oder Auffangstationen, den Behörden und im positiven Fall auch von dem Verursacher, getragen werden müssen.

Dennoch scheinen vielerorts die Behörden, letztlich zumindest der Vollzug oder übergeordnete Stellen, z.B. in Landratsämtern oder Regierungspräsidien just dieses Problem zu scheuen. Es bestehen derzeitig anscheinend keinerlei Möglichkeiten, diese zunächst aus öffentlichen Mitteln sicher zu stellen und ggf. wieder einzutreiben. So müssen Gefahrtierregelungen oftmals als „Papiertiger“ bestehen und können letztlich nicht vollzogen werden, da keine Unterbringungsmöglichkeiten für die Tiere bestehen bzw. diese nicht bezahlt werden können.

Der häufig gewählte „Weg“ des Belassens der Tiere beim Verursacher kann nicht als sinnvoll erachtet werden und sollte abgelehnt werden. Ein weiteres Vorgehen, die Tiere vorübergehend unterzubringen, besteht darin, dass diese bei Privatpersonen mit „gutem Leumund“ eingestellt werden. Hierbei wird die „Überlassung“ des Tieres oftmals als ausreichende Entlohnung dafür betrachtet, dass diese Halter teilweise einen immensen Mehraufwand an Geld und Arbeit, aber auch an Sicherheitsvorkehrungen und Logistik investieren müssen, ohne letztlich über die Tiere verfügen zu können. Zudem sind Ressourcen privater Halter, deren primäre Intention sicherlich die eigene, aus eigenem Entschluss etablierte und gewollte Tierhaltung mit Arten und Individuen eigener Wahl ist, relativ rasch erschöpft sein werden steht außer Frage. Zudem sind bereits mehrfach Fälle bekannt geworden, in denen private, gutmütige und hilfsbereite Tierhalter bis an den Rand der kapazitären Belastbarkeit beansprucht wurden und werden und ggf. selbst Probleme bekommen, wenn sie die Auflagen der Mindestanforderungsgutachten nicht mehr zu erfüllen in der Lage sind. Zudem scheinen einzelne Verwahrer aus fachlicher Sicht nur bedingt geeignet, immer noch mehr Krokodile und Giftschlangen aufzunehmen bzw. erscheinen deren Verfahrensweisen oftmals zweifelhaft. „Wilde“, d.h. nicht behördlich überwachte und genehmigte private Auffangstationen schießen wie Pilze aus dem Boden und verschwinden in der Regel ebenso schnell wieder. Eine Nachvollziehbarkeit der Tiere und deren Verbleib sind teilweise nur ansatzweise oder gar nicht gegeben. Alle derartigen Einrichtungen bedürfen zwingend der Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz.

Auffangstationen, unerheblich, ob sie harmlose Arten, oder Gefahrtiere aufnehmen, müssen nach den Kriterien des § 11 Tierschutzgesetz genehmigt sein. Ihre Betreiber müssen über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen, ihre Sachkunde, z.B. durch Schulungen oder einen einschlägigen, erlernten Beruf oder belegbar langjährige Erfahrung erwerben und belegen können. Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen den Anforderungen an Tierheime oder andere Einrichtungen, die Tiere für Dritte unterbringen, entsprechen. Eine tierärztliche Versorgung der Tiere muss gewährleistet sein, einschließlich Quarantänemaßnahmen und ein Bestandsbuch für sämtliche nicht nur die geschützte Tiere muss geführt werden. Absolute Transparenz und behördliche Überwachung sowie ausreichende personelle Ausstattung müssen gewährleistet werden können. Derzeit ist auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit eine Anfrage über die LANA-Konferenz in Arbeit, die diesen Sachverhalt klären und festschreiben soll. Darüber hinaus fallen fast sämtliche Tierheime durch dieses Raster, da Reptilien meist nicht in deren Genehmigung nach § 11 TSchG beinhaltet sind, ihnen häufig die notwendigen Ausstattungen fehlen

und eine adäquate Versorgung und Pflege, sowie Fütterung der Tiere nicht gewährleistet werden kann.

Es ist daher unumgänglich dem Beispiel einiger weniger Landesregierungen folgend, Auffangstationen zu etablieren oder bereits bestehende Einrichtungen zu beauftragen und diese auch finanziell, wie logistisch mit zu tragen. Andernfalls ist die Vielzahl an Verordnungen, die bereits bestehen nicht durchzusetzen und nach den Regeln der Kunst - auch im Sinne der betroffenen Tiere - umsetzbar. Hierin besteht ein eindeutiger Mangel, der letztlich belegt, dass viele Verordnungen dieses Thema betreffend, nicht bis zum Ende durchdacht und somit in der Konsequenz nicht durchführbar sind. Zudem können die wenigen Auffangstationen, die bereit und in der Lage sind, fachgerecht auch Gefahrtiere aufzunehmen und zu pflegen, genutzt werden, um Sachkunde, gemeinsam mit den Verbänden in Theorie und Praxis zu vermitteln und zu prüfen.

Ein weiteres, meist nicht wahrgenommenes Problem hinsichtlich der Unterbringung relevanter Tiere besteht darin, dass die Kapazitäten der Auffangstationen und Verwahrer begrenzt sind. Dies ist teilweise darin begründet, dass eine Abgabe, oder Vermittlung von Gefahrtieren nur unter sehr erschwerten Bedingungen und mit enormen Auflagen an die Übernehmer, z.T. nur ins benachbarte Ausland möglich ist. Dieser Umstand ist einerseits darin begründet, dass die meisten relevanten Arten z.T. wenig attraktiv für die potentiellen Übernehmer (z.B. Zoos, Reptilienzoos, wissenschaftliche Einrichtungen, engagierte private Halter etc.) sind und andererseits Genehmigungen hierfür in vielen Bundesländern nicht erteilt werden (können).

So beträgt die Verweildauer eines Brillenkaimans, *Caiman crocodylus*, oder einer Diamantklapperschlange, *Crotalus atrox*, oftmals mehr als 18 Monate. Viele Tiere sind nur schwer oder gar nicht vermittelbar. Hierbei muss zwingend die Frage gestellt werden, wie mit diesen Tieren verfahren werden sollte. Eine Euthanasie nach einer gewissen Zeit scheidet aus, da es sich um gesunde Tiere handelt, für deren Tötung kein vernünftiger Grund gem. TSchG besteht. Zudem stehen ethische Belange eindeutig dagegen. Hierfür müssen dringend tragbare und effektive Dauerlösungen gefunden bzw. geschaffen werden. Ein probater Lösungsansatz für einen Teil der betroffenen Tiere wäre, z.B. privaten und zuverlässigen Pflegern Erlaubnisse zu erteilen, auch solche Tiere zu übernehmen. Hierbei sollte auch das Engagement der Tierschutzvereinigungen, des Tierhandels und der Tierhalterverbände eingefordert werden.

Als Beispiel hierfür müssen die Schnappschildkröten, *Chelydra serpentina*, angeführt werden, für die, da nicht nur als Gefahrtiere eingestuft, sondern auch als Faunenverfälscher deklariert, keine Möglichkeit besteht, sie aus den Auffangstationen wieder zu vermitteln. Selbst wenn ein potentieller Übernehmer eine Erlaubnis für die Haltung des Gefahrtieres Schnappschildkröte erhalten könnte, dürfte keine Ausnahmegenehmigung vom Haltungs- und Besitzverbot nach Bundesartenschutzgesetz erteilt werden. So leben derzeit ca. fünfzehn, teilweise zehn bis fünfzehn Kilogramm schwere Schnappschildkröten in der Auffangstation für Reptilien, München e.V. und können nicht abgegeben werden. Zehn weitere Exemplare konnten in die Türkei, nach Spanien und Rumänien vermittelt werden, wo deren Haltung noch erlaubt ist. So sind die Kapazitäten annähernd erschöpft und die Handlungsfähigkeit vieler Auffangstationen bezüglich dieser

Tierart ist ähnlich drastisch eingeschränkt. Eine zukünftige Erfüllung geltender Bestimmungen ist deutlich erschwert. Analog hierzu entwickelt sich die Situation bezüglich der Krokodile und Giftschlangen, wenn nicht schnellstmöglich Abhilfe geschaffen wird, die explizit nicht in der Tötung der Tiere bestehen kann und darf.

Forderungen:

Aus fachlicher Sicht ist daher eine Reihe von **Forderungen** zu postulieren, die ggf. effizientere Ergebnisse zeitigen könnten, als der derzeitige Ruf nach generellen Verboten, die sich letztlich nicht nur auf „gefährliche Tiere wildlebender Arten, sondern womöglich auf sämtliche „Exoten“ gemünzt sein könnten. Hierbei muss marginal darauf verwiesen werden, dass selbst das allseits beliebte Hauskaninchen (HEDIGER, 1961), das Meerschweinchen, der Goldhamster, der Wellensittich, der Kanarienvogel und selbst der Goldfisch per Definition als Exoten zu betrachten sind.

- 1. **Klärung und Definition des Begriffes Gefahr** für den Tierhalter, mit im Haushalt lebende Personen, Dritte und die Öffentlichkeit auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einbeziehung von Sachverständigen und Experten.
- 2. **Definition des Gefahrenpotentials der betroffenen Tierarten unter Hinzuziehung von Wissenschaftlern und Sachverständigen unter Beachtung des verfügbaren Schrifttums.**
- 3. Schaffung von belegbaren, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden und **nach realem Gefährlichkeitsgrad abgestuften Gefahrtierlisten** (Ranking)
- 4. **Klare und verbindliche Definition des Begriffs des „berechtigten Interesses“** zur Haltung von relevanten Tierarten **unter positiver Berücksichtigung auch der fundierten, mit Auflagen belegten Liebhaberei, sowie der Erhaltungszucht und des Tierschutzgedankens.**
- 5. Orientierung der **Auflagen** anhand des geltenden Wissensstandes und der **GefahrenEinstufung** unter Berücksichtigung bereits bestehender qualifizierter Vorgaben der Versicherer.
- 6. Klare, **einheitliche Definition der Qualifikationen** potentieller Halter von Gefahrtieren, sowie von **Ausschlusskriterien**, die eine Haltung unmöglich machen (z.B. Straftatbestände, Mangel bestimmter Fähigkeiten)
- 7. **Allgemeine Versicherungspflicht** für Halter gefährlicher Tierarten
- 8. **Bundeseinheitliche Regelungen**, die eine **Genehmigung der Haltung unter Auflagen möglich**, aber auch **überprüfbar** und **transparent** machen auf Basis bestehender Gesetzesgrundlagen, z.B. des Tierschutzrechts.

- 9. **Gleichstellung** hinsichtlich **Genehmigung, Reglementierung, Überwachung** und ggf. **Ahndung** von Verstößen von **gewerblichen und privaten** Haltungen.
- 10. Schaffung von **Sachkundezentren** unter Leitung Sachkundiger, Etablierung eines **verbindlichen Schulungs- und Prüfungskonzeptes** mit Einchluss eines praktischen Prüfungsteils mit **behördlicher Anerkennung** (bevorzugt durch die Tierhalterverbände selbst).
- 11. Schaffung - sowie staatliche Finanzierung - von reglementierten, sachkompetenten und transparenten Möglichkeiten zur mittelfristigen und dauerhaften **Unterbringung weggenommener Tiere**. Dies stellt nach geltendem Recht eine Staatsaufgabe dar.
- 12. Rigorose **Ahndung von Verstößen**.
- 13. **Buchführungspflicht** für Halter, Züchter und gewerbliche Halter, Tierbörsen etc., sowie einer **Nachweispflicht** ggf. unter Nutzung bestehender Softwaresysteme.
- 14. Möglichkeit zur **behördlichen Überwachung und Kontrolle** müssen geschaffen und vollzogen werden. Konsequente Durchführungen behördlicher Überwachungen und Kontrollen.
- 15. Wiederbelebung und Erweiterung der „**Arbeitskreise Gefahrtiere**“ und Schaffung von **Kompetenzzentren** bzw. **Sachverständigengremien** (auch unter **Einbeziehung der Tierhalterverbände, der Wissenschaft, der Tiergärtnerei, des Tierschutzes usw.**).
- 16. Enger **Schulterschluss der Verbände** und **Verfügbarkeit der Sachkompetenz** durch offene **Kooperation**.
- 17. Enge **Kooperation** von Gesetz- bzw. Verordnungsgeber, Behörden, Sachkundigen, Sachverständigen und Tierhalterverbänden.

Zum Schluss sei noch Prof. Heini Hediger, der Begründer der Tiergartenbiologie, zitiert, der einen überaus wichtigen Aspekt des Problemfeldes, das der subjektiven Gefahreinschätzung, in seinem Buch „Tierpsychologie im Zoo und im Zirkus“ (1954 und 1961) zutreffend beschreibt:

- „Auch für viele Menschen ist die Schlange nicht nur ein Tier mit zum Teil schwierig zu deutenden Ausdruckserscheinungen, sondern Ausdruck eines Etwas, das sonst keinem anderen Tier zukommt; Schlangen sind für sie – kurz gesagt – etwas im allerhöchsten Grade Unheimliches und Widerliches, und zwar hat das rein nichts mit ihrer Giftigkeit zu tun. In der Zoo-Praxis kann man in dieser Hinsicht Dinge erleben, wie wohl eher der Tiefenpsychologie zuzuordnen sind.“ –

Literatur:

Baur, M., Friz, T., Gansloßer, U., Lantermann, W., Türbl, T., 2009: Wildtierhaltung in kleineren zoologischen Einrichtungen; Band 2: Amphibien, Reptilien, Vögel; Filander Verlag, Fürth.

Beckstein, R. , 2009: Gefährliche Tiere in Menschenhand; Sicherheitsrelevante Rechtsgrundlagen für die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten; Vet. Med. Dissertation, Ludwig-Maximilians Universität München (http://edoc.ub.uni-muenchen.de/10779/1/Beckstein_Ruth.pdf).

Gebhardt-Brinkhaus, R., 2009: Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den Ländern der Bundesrepublik, (ASPE-Institut GmbH), (<http://www.aspe.biz/aktuelles.htm>).

Hediger, H., 1961: Tierpsychologie im Zoo und im Zirkus, Friedrich Reinhardt Verlag, Basel.

Jensch, B., Baur, M., Brandstätter, F., Friz, T., Kölpin, T., Schmidt, F., Sommerlad, R., Voigt, K.-H., 2009: Mindestanforderungen an die Haltung von Krokodilen in privaten Terrarien und zoologischen Einrichtungen; Zool. Garten N. F. (2009), pp 102-131.

Jensch, B., Baur, M., Brandstätter, F., Friz, T., Kölpin, T., Schmidt, F., Sommerlad, R., Voigt, K.-H., 2009: Mindestanforderungen an die Haltung von Krokodilen in privaten Terrarien und zoologischen Einrichtungen – Teil 2; Zool. Garten N. F., pp 193-2003.

Schmidt, D., 2010: Terraristik ohne Environmental Enrichment?; TERRARIA 21, Jan./Feb. 2010, Natur und Tier-Verlag, pp 50-58.

Werning, H., 2007/2008: Verbot der Haltung „gefährlicher Tiere“ in Hessen – ein politischer Skandal; In: REPTILIA Nr. 68 Jahrgang 12, Ausgabe 6,

Aktuelle Seminartermine:

19. Juni 2010	Informationstagung Gefährliche Tiere. Recklinghausen www.aspe.biz/workshop.htm
31.08/01.09.2010	ASPE-Workshop 7.2 in Darmstadt www.aspe.biz/workshop.htm
05./06. Oktober 2010	ASPE-Workshop 7.2 in München www.aspe.biz/workshop.htm

Literaturempfehlung:

- **Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, Dezember 2009. Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuelles.htm>

Neue überarbeitete Zusammenstellung aller Gesetze, Tierlisten sowie weiterer Infomationen für jedes einzelne Bundesland mit Stand November 2009.

Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen!

Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte, oder Bekannte.



Impressum:

Herausgeber:

ASPE-Institut GmbH
Blitzkuhlenstr. 21
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361-108297
Fax: 02361-21367
E-Mail: info@aspe.biz

www.aspe-institut.de
www.aspe.biz

Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus
Egon Braß

Amtsgericht Recklinghausen
HRB: 2473
DE 126341160

ViSdP:
Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion und Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH